

Stand der deutschen
Frauenbewegung

im Beginn des Jahres 1902.

Im Auftrage des Verbandes
fortschrittlicher Frauenvereine

bearbeitet von

Eise Lüders.



IA 278



Ch. Schröter, Verlag, Zürich
(Leipzig, Thalstr. 15)

1902

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	Seite III
Armenpflege	1
Waisenflege und Vormundschaft	6
Arbeitsnachweis	11
Fürsorge-Erziehungs-Gesetz	18
Arbeiterinnenfrage	15
Gewerbeaufsicht	22
Gefängniswesen	27
Sittlichkeitsfrage	29
Mädchenbildung	35
Fach- und Fortbildungsinstitutwesen	42
Frauenstudium	48
Politik	56

Vorwort.

Je mehr die Ideen der Frauenbewegung auf fast allen Gebieten des sozialen Lebens Eingang finden, umso mehr müssen immer weitere Kreise mit ihr rechnen und sie kennen zu lernen suchen. An Schriften, sich über die Frauenbewegung zu orientieren, herrscht zwar eher Überfluß als Mangel, jedoch ist bisher keine allgemeine Übersicht des gegenwärtigen Standes der Frauenbewegung in so knapper Form erschienen, wie ihn die vorliegende Broschüre bieten möchte.

Der Verfasserin war nicht die Aufgabe gestellt, eine „Geschichte der Frauenbewegung“ zu schreiben, sondern gewissermaßen eine „Chronik der Gegenwart“, die in späterer Zeit einer Geschichtschreibung Stützpunkte bieten soll. Um aber ein Bild von den Fortschritten geben zu können, war es nötig, in den einzelnen Abschnitten zunächst den Stand der Dinge bis zum Oktober 1900 zu skizzieren. Dem Rahmen der Schrift nach mußte der allgemeine Überblick jedoch möglichst kurz gehalten werden, und erst die Ereignisse der jüngsten Zeit durften eine breitere Behandlung erfahren.

Eine gewisse Beschränkung war in betreff des Stoffes einzuhalten. Es sollte in der vorliegenden Schrift nicht jede von Frauen geleistete Arbeit behandelt werden, sondern nur die Fortschritte innerhalb der „Bewegung“. So mußten alle Wohlthätigkeitsbestrebungen unberücksichtigt bleiben, denn die Werke der Wohlthätigkeit haben stets bestanden und werden bestehen, ohne daß die Ideen der Frauenbewegung in ihnen zum Ausdruck zu gelangen brauchen. Anders ist es mit der gemeinnützigen Arbeit, da die Grenzen zwischen gemeinnütziger Thätigkeit und Frauenbewegung oft ineinander fließen.

Die Verfasserin hat sich bemüht, möglichst alles zu sammeln, was ein Fortschreiten der Bewegung bedeutet oder wenigstens anzubahnen scheint; sie ist sich aber wohl bewußt, daß eine solche Schrift nur als Versuch betrachtet werden kann. Bei einer Frage, die so im Flusse ist, wie zur Zeit die Frauenbewegung in Deutschland, treten unausgesetzt Veränderungen ein. Es sei daher an dieser Stelle die dringende Bitte der Verfasserin ausgedrückt, sie durch Übersendung direkter Nachrichten unterstützen zu wollen, damit die Chronik immer authentischer und vielseitiger fortgeführt werden kann.

Neben dieser Bitte sei zugleich der herzliche Dank allen denjenigen ausgesprochen, welche durch freundlich erteilte Auskunft oder wertvolle Anregungen die Herausgabe der vorliegenden Broschüre gefördert haben.

Berlin, im Dezember 1901.

Lutherstr. 14.

Else Lüders.

Armenpflege.

Ein Gebiet, auf welchem selbst Gegner der Frauenbewegung ein Eindringen der Frauenarbeit für erstrebenswert halten, ist die Armen- und Waisenspflege, nicht die privatim von Frauen geübte Wohlthätigkeit, sondern die Eingliederung der Frauen in die kommunalen Verwaltungen. Doch auch in dieser Frage kommen die Frauen nur langsam vorwärts, trotzdem alle Gründe, die gegen die Zulassung der Frauen zur städtischen Armenpflege geltend gemacht werden, durch die günstigen Ergebnisse in solchen Städten, wo man den Versuch wagte, widerlegt worden sind. Die Thätigkeit in der Armenpflege ist fast immer eine ehrenamtliche; die Art der Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege läßt sich in zwei Gruppen gliedern:

- a) Einordnung der Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pfleger;
- b) alle andern Arten der Beteiligung, z. B. als Gehilfinnen der männlichen Pfleger, aber ohne Stimmrecht in den Sitzungen, Verbindung der städtischen Armenverwaltung mit einem Frauenverein, der die ihm von der Stadt zugewiesenen Fälle übernimmt, und ähnliches.

Der Ruhm, als erste deutsche Stadt Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten in die Armenpflege eingestellt zu haben, gebührt Cassel (bereits im Jahre 1881); ihm folgte Colmar i. Elsaß, wo im letzten Berichtsjahr 51 Frauen thätig waren, Erfurt (1899 waren dort 14 städtische Armenpflegerinnen angestellt), dann Stolp i. P., das jetzt 29 Frauen in der Armenpflege beschäftigt. In Mannheim sind seit 1895 zwei besoldete Armenpflegerinnen thätig, außerdem werden jedem Bezirk zwei bis drei vollberechtigte Armenpflegerinnen beigeordnet, im ganzen sind gegen 70 Frauen thätig.

Im Jahre 1898 drang die Neuerung, Frauen als städtische Armenpflegerinnen heranzuziehen, durch: in Posen, wo z. B. 40 Frauen in diesem Amte wirken, dann folgten im April 1898 Bonn und Danzig. In Bonn und Danzig sind nach den letzten Jahresberichten 80 resp. 43 Armenpflegerinnen thätig.

Im Herbst 1898 traten in Königsberg i. Pr. Frauen in die

städtische Armenpflege ein; allerdings sind sie erst in drei Bezirken zugelassen, da sich die andern Bezirke, trotz der guten Erfolge in den drei übrigen, noch nicht entschlossen haben, Armenpflegevinnen einzustellen.

In Blogau sind die Frauen seit dem 1. April 1900 zur städtischen Armenpflege zugelassen, und zwar ist dies hauptsächlich den Bemühungen des Vereins „Frauenwohl“, Blogau, zu danken. Es meldeten sich sofort 28 Frauen zu der ehrenamtlichen Thätigkeit, die auch alle eingestellt wurden.

In Bremen wurden die Frauen durch Gesetz vom 25. April 1900 stimmberechtigt zur Armenpflege zugelassen; auch dem Vorstand der Armenverwaltung sollen zwei Frauen angehören. Seit 1897 waren 20 Frauen zunächst probeweise in der städtischen Armenpflege thätig, bis das neue Gesetz sie zu stimmberechtigten Mitgliedern machte. Nach den letzten Berichten waren in Bremen 48 Frauen thätig.

Die vorgenannten Städte gehören zur Gruppe a); die Frauen sind mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pfleger angestellt. Zur Gruppe b) gehören die folgenden Städte, in denen die Armenverwaltung mit einem oder mehreren Frauenvereinen ein Abkommen bezüglich der Übernahme von Fällen der öffentlichen Armenpflege getroffen hat. Soweit Nachrichten zu erlangen waren, sind dies die Städte: Blankenburg a. H., Breslau, Greifeld, Dresden, Eiberfeld, Frankfurt a. O., Gotha, Holzwinden, Kiel, Magdeburg, Meiningen, Nürnberg, Worms.

Ferner gehören zur Gruppe b) diejenigen Städte, welche zwar Frauen zur städtischen Armenpflege zulassen, ihnen aber nicht die gleichen Rechte wie den männlichen Pflegern zuerkennen. Hier sei Merseburg erwähnt, wo den Frauen die Fürsorge für weibliche Arme und Kinder übertragen ist, und Wiesbaden, wo seit dem 1. Juli 1897 die Frauen (z. B. 19) bei der Armen-Krankenpflege verwandt werden. In Frankfurt a. M. und Mainz bleibt es dem Ermessen der Bezirksvorsteher, bezw. der Armendeputation vorbehalten, inwieweit und in welcher Weise sie weibliche Hilfe heranziehen wollen. In Frankfurt a. M. liegt übrigens z. B. der Stadtverordnetenversammlung der Antrag vor, Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pfleger zur Armen- und Waisenfürsorge heranzuziehen, die Angelegenheit ist jedoch noch nicht entschieden.

Ähnlich wie bis jetzt in Frankfurt a. M. und Mainz ist die Stellung der Armenpflegerinnen in Hamburg. Sie treten dort nur auf Anordnung des Bezirksvorstehers in Thätigkeit, in dessen Belieben es auch steht, ob er sie überhaupt zu den Bezirksversammlungen zuziehen will, — Stimmrecht in diesen Sitzungen besitzen sie nicht.

Dies war die Lage der Dinge bis Oktober 1900. Als bedeutendster Erfolg des letzten Jahres ist zu verzeichnen, daß vom 1. April 1902 ab Frauen zur städtischen Armenpflege in der Reichshauptstadt Berlin zugelassen werden sollen. Gerade in Berlin ist dieser Sieg schwer errungen, daher doppelt erfreulich. Bereits vor einigen Jahren hielt Dr. Münsterberg im Verein „Frauenwohl“, Berlin, einen Vortrag über die Thätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege. Der Vortrag stieß auf energischen Widerstand bei den anwesenden Armenkommissionsvorstehern, denn sie bangten vor der „Dame“. Als dann, dank der Bemühungen Dr. Münsterbergs und einiger Frauenvereine, besonders sei hier an die Bestrebungen von Jeanette Schwerin erinnert, die Frage immer brennender wurde, drohte ein Teil der männlichen Armenpfleger, in corpore ihr Amt niederzulegen, falls man wirklich Frauen in diese Posten eindringen lassen würde. Aber aller Widerstand war umsonst. Im Dezember 1900 nahm die Stadtverordnetenversammlung die Vorschläge des Magistrats hinsichtlich der Neugestaltung der städtischen Armenpflege an, deren Artikel I lautet:

„Wählbar zu Mitgliedern einer Armenkommission sind ohne Unterschied des Geschlechtes alle großjährigen Angehörigen eines deutschen Bundesstaates, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und in Berlin wohnhaft sind.“

Aber trotz dieses Beschlusses herricht noch viel Widerstand bei den Berliner Armenkommissionsvorstehern, und man hat den obigen Beschluß wesentlich dadurch abgeschwächt, daß es dem Belieben jedes einzelnen Armenkommissionsvorstehers anheimgestellt blieb, ob und wie weit er Frauen einstellen will, anstatt Pflegerinnen für jeden Bezirk obligatorisch zu machen.

Dem Vorgehen von Berlin haben sich die Nachbarorte Charlottenburg, Witz und Rixdorf angeschlossen.

Seit dem 4. Mai 1901 sind in Dessau durch den Gemeinderat 2 Frauen in die Armendeputation und 1 Frau in den Waisentral gewählt worden. Angeregt ist diese Zuziehung der Frauen zur kommunalen Thätigkeit durch den erst seit kurzem bestehenden Rechtsschutzverein in Dessau. Ein weiterer Erfolg von Bedeutung ist es, daß auch in Cöln a. Rh. die Frage der Zulassung der Frauen zur städtischen Armenpflege zu gunsten der Frauen entschieden worden ist. Nachdem die städtische Armendeputation sich jahrelang diesem Plane gegenüber ablehnend verhalten, hat die Stadtverordnetenversammlung im Mai 1901 den betreffenden Vorschlägen der Verwaltung zugestimmt:

„Wählbar zu Mitgliedern eines Armenbezirktes sind ohne Unterschied des Geschlechtes alle großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, in Cöln wohnhaften Angehörigen eines deutschen Bundesstaates . . . Den weiblichen Armenpflegern sollen innerhalb des ganzen

Bezirk des diejenigen Armenpflegefälle übertragen werden, welche sich für die Entfaltung weiblicher Thätigkeit besonders eignen. (Fürsorge für alleinstehende Frauen, kinderreiche Familien.) . . . In Ausübung der Armenpflege haben die männlichen und weiblichen Armenpfleger dieselben Rechte und Pflichten."

Im Monat August 1901 sind infolge dieses Beschlusses die ersten 3 Frauen zu ehrenamtlichen Armenpflegerinnen ernannt worden. Es ist erfreulich, daß hier gleich den Frauen dieselben Rechte zuerkannt werden, wie den männlichen Pflegern. Weniger günstig ist, wie bereits oben angeführt wurde, die Stellung der Armenpflegerinnen in Hamburg. Deshalb richtete im Januar 1901 der Verein „Frauenwohl“, Hamburg, eine Petition an die maßgebenden Körperschaften, Frauen als vollberechtigte und verantwortliche Armenpflegerinnen der Organisation des städtischen Armenwesens einzugliedern. — Eine Petition um Anstellung von Frauen in der städtischen Armen- und Waisenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pfleger richtete auch die in Begesack bei Bremen gegründete Frauengruppe an den Stadtrat ihrer Stadt; die Petition soll dort Aussicht auf Erfolg haben.

Eine Reihe von Leipziger Frauenvereinen richteten im Dezember 1900 eine gemeinsame Petition an den Rat der Stadt Leipzig, Frauen zur städtischen Armenpflege zuzulassen. Eine gleiche Petition reichte im Juni 1901 der Rechtsschutzverein Dresden, unterstützt von 5 anderen Frauenvereinen, beim Rat der Stadt Dresden ein, ferner befindet sich in Bochum und Memel die Frage der Zulassung in einem Vorstadium. In Bochum wird besonders in Frauenkreisen lebhaft für die Teilnahme der Frauen an der städtischen Armenpflege agitiert.

Von großer Bedeutung für diese Frage ist es ferner, daß auf dem dritten allgemeinen preussischen Städtetage, der Ende Januar 1901 in Berlin stattfand, die Beteiligung der Frauen an der Armen- und Waisenpflege den dritten Punkt der Tagesordnung bildete. Die Referenten, Herr Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin und Herr Stadtrat Dr. Krause-Posen, hatten folgende Thesen aufgestellt:

1. Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armen- und Waisenpflege ist dringend wünschenswert.
2. Dies Ziel wird am besten dadurch erreicht, daß die Gemeinden Frauen zu Armen- und Waisenpflegerinnen wählen und direkt in die Organisation der Armen- und Waisenverwaltung einordnen.
3. Wo feste organische Verbindungen zwischen Armen- und Waisenverwaltung einerseits und Frauenvereinen andererseits schon seit langer Zeit bestehen und sich bewährt haben, wird auch künftig diese Art der Heranziehung der weiblichen Hilfsthätigkeit einer eingehenden Armen- und Waisenfürsorge förderlich sein.

Die Thesen 1 und 2 wurden mit allen gegen eine Stimme, die These 3 mit großer Majorität angenommen.

Das Material zu dem vorstehenden Abschnitt bis zum Oktober 1900 bot hauptsächlich die freundlichst erteilte Auskunft der Centralstelle für Wohlfahrts-Einrichtungen, Berlin, Köthenerstr. 23, sowie der stenographische Bericht des preussischen Städtetages am 29. und 30. Januar 1901 zu Berlin; das neuere Material erhielt die Verfasserin direkt aus den betreffenden Städten. Ergänzungen, sowie authentische Nachrichten über weitere Verwendung der Frauen in der kommunalen Armenpflege nimmt dieselbe mit großem Dank für eine spätere Auflage resp. Nachträge entgegen. Zur rascheren Orientierung folge noch eine alphabetische Aufzählung der Städte, in welchen Frauen zur städtischen Armenpflege zugelassen sind, oder 100 deren Zulassung wenigstens beschlossen ist:

Gruppe A.

Mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pfleger: Berlin, Bonn*, Bremen*, Cassel*, Charlottenburg, Colmar, Köln, Danzig, Dessau*, Dortmund*, Erfurt, Glogau*, Königsberg i. Pr., Mannheim*, Posen, Rudolfsstadt, Stolp i. P.

(In den mit * bezeichneten Städten sind die Armenpflegerinnen zugleich stimmberechtigte Waisenpflegerinnen.)

Gruppe B.

Die Frauen beteiligen sich in irgend einer Weise an der städtischen Armenpflege, aber haben nicht gleiche Rechte wie die männlichen Pfleger in: Blankenburg a. H., Breslau, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gotha, Hamburg, Holzminden, Kiel, Magdeburg, Mainz, Meiningen, Merseburg, Nürnberg, Wiesbaden, Worms.

Das Bestreben der Frauenbewegung ist dahin gerichtet, in allen Städten die Zulassung der Frauen zur städtischen Armen- und Waisenpflege zu erlangen bei völliger Gleichstellung mit den männlichen Pflegern. Auf diese Weise wird die von den Frauen geleistete gemeinnützige Arbeit eine vertiefte sozialpolitische Bedeutung erhalten und den Frauen die Wege bahnen zur Erlangung wichtiger kommunaler Ämter.

Waisenspflege und Vormundschaft.

In engem Zusammenhang mit der städtischen Armenpflege, und in vielen Städten, wo man den doppelten Verwaltungsapparat scheut, direkt miteinander verbunden, steht die öffentliche Waisenspflege, bei der zwei Zweige zu unterscheiden sind:

1. die eigentliche Waisenspflege, d. h. die Fürsorge, welche sich mit denjenigen Kindern befaßt, welche, vollkommen verwaist und verlassen, von der Stadt im Wege der Armenpflege unterhalten werden müssen;
2. die vormundschaftliche Thätigkeit der Waisensverwaltung, welche mit den bevormundeten Kindern zu thun hat, die nicht von der Stadt, sondern von ihren Angehörigen oder sonstigen Personen unterhalten werden.

Beide Zweige der Waisenspflege werden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Aufsicht des „Gemeinde-Waisensrates“ unterstellt. Für beide Zweige können Frauen zugelassen werden; früher nach vielen Partikularrechten nur für den ersten Zweig, jetzt nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches allgemein auch zur Vormundschaft. Leider erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch den Frauen als Waisenspflegerinnen nicht die gleichen Rechte zu wie den männlichen Mitgliedern des Gemeindevaisensrates. Die Waisenspflegerinnen werden erstens nur auf jederzeitigen Widerruf gewählt, ferner sollen sie nur zur Unterstützung und unter Leitung des Gemeindevaisensrates bei Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei Überwachung weiblicher Mündel thätig sein. Die Waisenspflegerinnen haben also nicht Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beisitzer vorzuschlagen, sie haben keine Aufsicht über die Thätigkeit der Vormünder auszuüben, und ihnen unterstehen nur die jugendlichen, im Kindesalter stehenden Mündel. Ein Fehler des Gesetzes ist es vor allem, daß den Waisenspflegerinnen nicht auch eine Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern gestattet ist, namentlich nicht dann, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Stiefmutter oder eine uneheliche Mutter zur Vormünderin über ihre Kinder geeignet ist. *)

Daß auf dem Gebiete der Waisenspflege die Frau dem Manne nicht gleichgestellt, sondern untergeordnet ist, darin liegt eine Ungerechtigkeit, die der Verein „Frauenwohl, Berlin“, 1899 mit einer Petition an das preußische Abgeordnetenhaus bekämpfen wollte. In der Verhandlung vom 27. Juni 1899 trat der freisinnige Abgeordnete Dr. Wiemer für die Petition des Vereins „Frauenwohl“

*) Vergl. das Referat des Herrn Stadtrat Dr. Krause-Wosn auf dem preussischen Städtetag, Berlin, 29. u. 30. Januar 1901.

um Zulassung der Frauen zum Gemeindevaisensrate, mit einem eigenen gleichlautenden Antrage ein. Trotz allseitiger prinzipieller Anerkennung des Wertes und der Notwendigkeit weiblicher Arbeit auf dem Gebiete der Waisenspflege stimmte die Majorität des Hauses den Antrag nieder. Gründe wurden für diesen Beschluß nicht angegeben, weder von Herrn Minister Schönstedt, noch von dem Wortführer der Rechten, dem Abg. Bröse. *)

Vorläufig können also Frauen nur Waisenspflegerinnen werden, nicht Waisensräte. Auch die Stellung der Waisenspflegerinnen ist in den verschiedenen Städten verschieden geordnet. Teils sind besoldete Aufsichtsbeamtinnen angestellt; dort, wo die Thätigkeit eine ehrenamtliche ist, muß man unterscheiden zwischen den Städten, wo die Waisenspflegerinnen Stimmrecht in den Sitzungen besitzen, und Orten, wo sie ohne Stimmrecht, lediglich ausführende Hilfsorgane sind.

Die Aufsicht durch besoldete Beamtinnen und Unterstellung der Kostkinder unter eine Generalvormundschaft kennzeichnen das sogenannte „Taubesche System“. Die Kommission für Kindererziehung des Bundes deutscher Frauenvereine (Vors. Frau v. Forster, Nürnberg) arbeitet vorwiegend darauf hin, dies Taubesche System überall zur Anwendung zu bringen. In seiner vollen Gestalt findet es vorläufig nur in Leipzig Anwendung. Dort erfolgt die Aufsicht durch besoldete Beamtinnen, und die Kinder stehen unter Generalvormundschaft. In einigen kleineren Städten der Provinz Sachsen, z. B. Halle und Merseburg, und in der Hauptstadt des Königreichs Sachsen, Dresden, erfolgt die Aufsicht auch durch besoldete Kräfte, ferner werden in Dresden die Ziehkinder durch einen städtischen Arzt regelmäßig besucht, aber die Generalvormundschaft ist nicht eingeführt. 10 besoldete weibliche Hilfskräfte zur Überwachung der Ziehkinder sind kürzlich auch in Berlin eingestellt worden.

Was nun die ehrenamtliche Thätigkeit der Waisenspflegerinnen anbetrifft, so ist es jeder einzelnen Behörde überlassen, wie sie die Arbeit der Waisenspflegerinnen regelt, ob sie dieselben zu den Waisensratsitzungen zuläßt, ob sie ihnen dort Stimmrecht gewährt, oder ob die Waisenspflegerinnen nur ausführende Hilfsorgane ohne Stimmrecht oder nur mit beratender Stimme sind.

Stimmberechtigte ehrenamtliche Waisenspflegerinnen wirken in den Städten:

Hann.* (62 männliche, 80 weibliche Pfleger.)

Bremen.* (48 Pflegerinnen.)

*) Vergl. die betreffende Verhandlung in der Parl. Beilage der „Frauenbewegung“ vom 1. Aug. 1899, sowie die kurze Notiz darüber in der Parl. Beilage vom 15. Juli 1899 S. 39.

Cassel.* (Der vaterländische Frauenverein arbeitet mit der städtischen Verwaltung zusammen; die Vors. des v. F. ist Mitglied der Armenverwaltung.)

Coimar. (47 Pflegerinnen.)

Danzig. (Für Zulassung der Frauen als Hilfsbeamte des Gemeindefrauenrates haben sich sehr bemüht: Verein Frauenwohl-Danzig und der Ausschuß für soziale Hilfsarbeit im Landesverein preussischer Volksschullehrerinnen.)

Dessau.* (Seit Mai 1901.)

Frankfurt a. M.*

Hlogau.* (Dank der Bemühungen des Vereins Frauenwohl-Hlogau. Augenblicklich wirken dort 50 männliche und 35 weibliche Pfleger.)

Hannover. (80 männliche und 80 weibliche Pfleger. Die Zulassung von Frauen zur städtischen Waisenspflege ist dem deutsch-evangelischen Frauenbund zu danken.)

Königsberg.

Mannheim.* (75 Pflegerinnen.)

Silfit. (Auf jeden Waisenrat kommen 2—3 Pflegerinnen.)

(In den mit * bezeichneten Städten sind die Ämter der Armen- und Waisenspflegerin vereinigt; vergl. die Aufzählung im Abschnitt „Armenpflege“.)

Waisenspflegerinnen (ohne Stimmrecht oder nur mit beratender Stimme) wirken in den Städten:

Bamberg, Berlin (nach dem Bericht vom 1. I. 1901 waren 488 Pflegerinnen thätig), Benthien, Charlottenburg, Danzig, Dortmund*, Elbing, Gotha, Hamburg, Hildesheim, Köln, Königsberg, Mainz, München (seit März 1900, dank mehrerer Petitionen des Vereins für Fraueninteressen), Nürnberg, Osnabrück, Posen, Potsdam, Remscheid, Reydt, Straßburg, Stuttgart, Weimar, Worms. Ferner beteiligen sich im Großherzogtum Baden zahlreiche Frauenvereine offiziell an der öffentlichen Waisenspflege.

Wie oben bereits gesagt, ist es jeder einzelnen Kommune überlassen, in welcher Art sie die Waisenspflege regeln will, auch ist es in das Belieben jedes einzelnen Waisenrates gestellt, ob und wie weit er weibliche Hilfskräfte in seinem Bezirk anstellen will. Um in der Hauptstadt des Reiches eine möglichst feste Eingliederung der Frauen in die städtische Waisenspflege zu erzielen, richtete der Verein „Frauenwohl“, Berlin, eine Eingabe an den Berliner Magistrat* mit dem Antrage:

*) Vergl. Berl. Beilage der „Frauenbewegung“ vom 15. Febr. 1901.

„die Bestellung von Waisenspflegerinnen für jeden Waisenratsbezirk Berlins zu verfügen, derart, daß fortan obligatorisch neben jedem einzelnen Waisenrate eine Waisenspflegerin amtiert.“

Dieser Eingabe ist zwar bis jetzt noch nicht direkt nachgekommen, doch spricht sich die städtische Waisensverwaltung von Berlin in ihrem Bericht für 1900 sehr günstig über die Thätigkeit der Pflegerinnen aus und ermahnt die Waisenräte dringend, sich die Gewinnung von Frauen als Pflegerinnen möglichst angelegen sein zu lassen.

Das Material zu dem vorstehenden Abschnitt entnahm die Verfasserin zum Teil dem auf dem preussischen Städtetag zu Berlin 1901 gehaltenen Vortrag des Herrn Stadtrat Dr. Krause-Posen; wertvolles Material bot ihr ferner eine von der Kommission für Waisenspflege des Vereins Frauenwohl, Berlin, bei den, dem Bunde deutscher Frauenvereine angeschlossenen Vereinen veranstaltete Enquête betreffs der Beteiligung der Frauen an der kommunalen Armen- und Waisenspflege; einige Nachrichten gingen ihr direkt aus den betreffenden Städten zu. Da die Frage der Zulassung der Frauen zur kommunalen Waisenspflege jetzt stark im Flusse ist, so sind nach Erscheinen der Broschüre vielleicht schon wieder manche Städte für diesen Teil der Frauensache erobert, die hier noch nicht Erwähnung finden konnten, — so sei auch an dieser Stelle der Wunsch um ergänzende Nachrichten ausgesprochen.

Das zweite Gebiet der öffentlichen Waisenspflege, die vormundschaftliche Thätigkeit, steht den Frauen erst seit kurzem offen, seitdem nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch Frauen Vormund, nicht nur über die eigenen, sondern auch über fremde Kinder werden können. Es ist leider nur allzubekannt, daß es eine der schwierigsten Obliegenheiten der Waisenräte ist, die nötigen Vormünder für die Kinder ihres Bezirkes zu beschaffen, daß die ehrenamtlich ernannten Vormünder ihr Amt oft recht widerwillig antreten und sich so wenig wie möglich um ihre Mündel kümmern. Als und zu dringen sogar durch die Gerichtsverhandlungen Fälle von grobem Mißbrauche der Mündel, besonders der weiblichen, durch ihre Vormünder ans Licht, sei es, daß die jugendlichen Kräfte in zu schwerer Arbeit, oder gar zu unsittlichen Zwecken mißbraucht werden. Es ist hohe Zeit, daß Frauen sich der ehrenamtlichen Vormundschaft widmen, und eine schöne Aufgabe der gemeinnützigen und sozialpolitischen Frauenvereine liegt darin, in Frauenkreisen

dafür zu agitieren und möglichst viele Frauen zu dieser neuen Aufgabe, wie es die Vormundschaft für die Mehrzahl der Frauen ist, vorzubilden.

Der erste Verein, welcher in diesem Sinne eingriff, war der Verein „Frauenwohl“, Hamburg. Er veranstaltete im Laufe des Winters 1899/1900 eine Reihe von Vorträgen über die Vormundschaft und überreichte dann im März 1900 dem Waisenhauskollegium der Stadt Hamburg eine Liste derjenigen Frauen, welche diesen Vorträgen beigewohnt und sich zur Übernahme von Vormundschaften bereit erklärt hatten. Auch die Hamburger Ortsgruppe des allgemeinen deutschen Frauenvereins veranstaltete Vorträge über die Vormundschaft.

Im Winter 1900/1901 ließen der Verein „Frauenwohl“, Berlin, durch Frl. Dr. jur. Anita Augsburg, und die „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ in Berlin durch Frl. Dr. jur. Marie Rasche öffentliche Vorlesungen zur Einführung in die Vormundschaft halten.

In Danzig hat es sich der Verein „Frauenwohl“ in Verbindung mit dem Ausschuss für soziale Hilfsarbeit des Landesvereins preussischer Volksschullehrerinnen, durch Veranstaltung von Versammlungen und Verbreitung von Aufrufen angelegen sein lassen, Frauen für die Ämter der Waisenspfliegerin und Vormünderin zu gewinnen. Gleichzeitig mit der Überreichung der Liste von Frauen, die sich zu diesen Ämtern gemeldet hatten (89 Waisenspfliegerinnen, 29 Vormünderinnen), unterbreiteten die betreffenden Frauenvereine dem Magistrat auch einige beachtenswerte Vorschläge zu der in Aussicht genommenen Reform der städtischen Waisenspflege.*)

Es sind keine weiteren Nachrichten darüber veröffentlicht worden, ob und wie weit sich die Frauenvereine anderer Städte bemüht haben, die Frauen auf dem ihnen neu eröffneten Felde der städtischen Vormundschaft heimisch zu machen. Es sei daher an alle Frauenvereine, die sich in dieser Hinsicht bethätigen, die dringende Bitte gerichtet, der Verfasserin direkte Nachricht darüber zukommen zu lassen. Je mehr Material ihr von allen Seiten zufließt, desto besser ist sie im Stande, einen immer gründlicheren Überblick über die Fortschritte der Frauenbewegung zu geben.

*) Bericht über die Bemühungen der Frauenvereine in Danzig vergl. in der Zeitschrift „Die Lehrerin in Schule und Haus“, Verlag von Theodor Neumann, Neudamm, vom 15. Juli 1901, S. 816.

Arbeitsnachweis.

Außer in der Armen- und Waisenspflege bietet sich seit kurzem den Frauen noch ein Feld kommunaler Thätigkeit, das ist die Mitarbeit bei den städtischen Arbeitsnachweisen. Seit langem bestehen städtische Arbeitsnachweise für die männlichen Arbeiter, Abteilungen für die weiblichen Stellungsuchenden erst seit kurzem und nur in wenigen Städten. Ferner bieten sich den männlichen Stellungsuchenden die zahlreichen, meist trefflich eingerichteten Arbeitsnachweise ihrer betreffenden Berufsorganisationen, für die weiblichen Stellungsuchenden ist dies in viel geringerem Maße der Fall, da die Berufsorganisationen unter den Frauen noch sehr hinter den Organisationen der Männer zurückbleiben. Als Ausnahme seien hier die Stellenvermittlungen der kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte angeführt: der Berliner Verein vermittelte z. B. trotz des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges im Jahre 1900 3118 Gehilfinnen- und 475 Lehrlingsstellungen. Außerdem traten 13 dieser Vereine auf der Konferenz der kaufmännischen Vereine weiblicher Angestellter zu Sonneberg i. Thür. am 9. Juni 1901 zu einem Stellenvermittlungsbunde zusammen, um den Stellennachweis für die weiblichen Angestellten noch einheitlicher als bisher und daher wirksamer zu machen. Auch Fachvereine von Lehrerinnen und Hausbeamtinnen haben Arbeitsnachweise eingerichtet.

Da allgemein anerkannt wird, welche schweren Schädigungen außer in pekuniärer, so auch in sittlicher Beziehung, die private Stellenvermittlung mit sich bringt (es sei nur an das Agentenwesen bei der Arbeitsvermittlung für Kellnerinnen erinnert!), so befassen sich auch verschiedene gemeinnützige und christliche Wohltätigkeitsvereine mit der Stellenvermittlung für weibliches Personal. Es liegt aber, wie bei allen derartigen privaten Veranstaltungen, stets die Gefahr einer Zersplitterung vor, und deshalb muß dringend befürwortet werden, diese Vereinsthätigkeit in engen Zusammenhang mit den kommunalen Arbeitsnachweisen zu bringen. Am meisten im Sinne der Frauenbewegung liegt jedoch, die Errichtung weiblicher Abteilungen bei den bereits bestehenden oder neu zu gründenden Arbeitsnachweisen anzustreben, seien diese Arbeitsnachweise nun von der Kommune eingerichtet (wie z. B. in München) oder von einem der Vereine für Arbeitsnachweis (als Beispiel sei Wiesbaden angeführt). Die Verwaltung der weiblichen Abteilungen müßte selbstverständlich in den Händen weiblicher Beamten liegen, handelt es sich doch meist um häusliche Verhältnisse, wie bei der Dienstbotenvermittlung, oder um Berufe, in die

Frauen einen besseren Einblick besitzen als Männer, wie Nähen, Waschen, Plätten u. s. w.

Dem wichtigen Gegenstande der weiblichen Abteilungen wurde auf der Arbeitsnachweis-Konferenz zu Köln am 23. bis 26. September 1900 Rechnung getragen durch ein Referat des Rechtsrates Dr. Menginger-München*) über „Die Arbeitsvermittlung für weibliches Personal und Dienstboten“.

Befolgte Verwalterinnen für die weiblichen Abteilungen der kommunalen Arbeitsnachweise haben bis jetzt eingeführt die Städte: Frankfurt a. M., Cassel, Köln, Mainz, München, Nürnberg, Straßburg, Stuttgart.**)

Das Beispiel einer fest organisierten Verbindung zwischen dem allgemeinen (nicht kommunalen) Arbeitsnachweis und einer Frauenkommission für die weibliche Abteilung bietet Wiesbaden. Am 1. Juli 1901 waren es fünf Jahre, daß der Leiter der Anstalt unter Mithilfe eines Frauenkomitees die weibliche Abteilung schuf. Die Wiesbadener Anstalt ist mustergültig geworden. Aus den Jahresberichten geht hervor, daß außer dem Nachweis für die eigentlichen Arbeiterinnen auch eine Dienstbotenvermittlung angegliedert ist, sowie ein Stellennachweis für die sogenannten höheren Berufe. Mit dem 1. Mai 1901 wurde ferner eine Unterabteilung für Hotelpersonal errichtet, eine Centralstelle für Krankenpflegerinnen ist in Aussicht genommen.

Im letzten Jahre hat die Centralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim beschlossen, angeregt durch ihre mannigfachen Beziehungen zu der dortigen Rechtschutzstelle für Mädchen und Frauen, zwei von den bei der Rechtschutzstelle arbeitenden Frauen zur Verwaltung der weiblichen Abteilung zuzuziehen. Vorerst haben diese Frauen nur hinsichtlich der diese Abteilung betreffenden Fragen Sitz und Stimme im Ausschuß; es ist aber mit Bestimmtheit zu hoffen, daß bei der nächsten Satzungsänderung der Centralanstalt darauf Rücksicht genommen wird, daß die Frauen auch stimmberechtigt in der männlichen Abteilung werden können.

Auch der Verein Arbeitsnachweis in Leipzig eröffnete am 19. Juli eine Abteilung für weibliche Personen; als Vorsteherin dieser Abteilung fungiert eine Frau, in den Ausschuß ist von der sächsischen Fabrikinspektion die Leipziger Assistentin Frä. Sedelmayer

*) Das Referat ist erschienen in den Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 3, Berlin, Carl Heymanns Verlag.

**) Dies geht aus dem Referat des Herrn Dr. Jaitrow auf der Kölner Arbeitsnachweiskonferenz hervor. Der stenographische Bericht über diese Verhandlungen ist erschienen in den Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 3, Berlin, Carl Heymanns Verlag.

entsandt worden. Schließlich sei hier noch als weiterer Schritt vorwärts in den Bestrebungen, Frauen in die kommunale Thätigkeit einzureihen, angeführt, daß im Anschluß an die städtische Arbeitsnachweisstelle der Verein „Frauenwohl“, Flensburg, vom 1. Juli ab einen Arbeitsnachweis für weibliche Dienstboten errichtet hat. Weitere Fortschritte in dieser Hinsicht ließen sich nicht ermitteln, doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Mitwirkung der Frauen an den kommunalen Arbeitsnachweisen bereits ausgebehnter ist, als hier angegeben werden konnte.

Fürsorge-Erziehung.

In ähnlicher Weise, wie diejenigen Städte, welche Waisenspfegerinnen und Vormünderinnen verwenden, auf die mütterlichen Eigenschaften der Frau rechnen, appelliert auch der preussische Staat an die Mitarbeit der Frauen bei der Durchführung des neuen preussischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes, das mit dem 1. April 1901 in Kraft getreten ist. Dies Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß jedes Kind ein Anrecht auf eine solche Erziehung habe, die es befähigt, dereinst ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Das Gesetz bestimmt daher, daß ein Minderjähriger vor noch nicht vollendetem 18. Lebensjahre der Fürsorge-Erziehung überwiesen werden kann, sobald das geistige oder leibliche Wohl des Kindes im Elternhause gefährdet ist, sei es, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt, oder daß er sich eines ehelosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht; dann haben die Behörden einzugreifen, indem sie das Kind entweder einer geeigneten Familie zur Erziehung überweisen oder für dessen Unterbringung in einer Erziehungs- oder, wenn nötig, Besserungsanstalt sorgen. (Früher mußte das betreffende Kind erst eine strafbare Handlung begangen haben, ehe es den Eltern fortgenommen und der Zwangserziehung in Anstalten überwiesen werden konnte.)

Die Kosten der Fürsorge-Erziehung fallen dem Ortsarmen- oder dem Kommunalverbande zur Last, indessen trägt der Staat zwei Drittel zu deren Bestreitung bei.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Minderjährigen hat der Kommunalvorstand einen Pfleger oder eine Pflegerin zu bestellen. In dieser Bestimmung rechnet also das Gesetz auf die Mitarbeit der Frauen, weil der Frau ein sichereres Urteil darüber zuzutrauen ist, ob das Kind in der zur Fürsorge gewählten Familie

auch gut aufgehoben ist. Ferner werden viele Frauen, die durch ihre gemeinnützige Thätigkeit in die Häuser der Armen kommen, oft Fälle entdecken, wo es dringend geboten erscheint, ein Kind den häuslichen Verhältnissen zu entreißen.

Vereine und Einzelpersonen aller Richtungen erkennen die eminente Bedeutung dieses Schutzes der Minderjährigen an. In Berlin traten Ende Mai 1901 57 Vereine, welche sich in irgend einer Weise der Jugendfürsorge widmen, zu einer Centralstelle für Jugendfürsorge zusammen, um das neue Gesetz möglichst energisch und planvoll durchzuführen. Unbeschadet der vollen Selbständigkeit der einzelnen Vereine soll diese Centrale einen Mittelpunkt aller Bestrebungen der Jugendfürsorge bilden; sie hat jeder Privatperson und jedem Vereine Rat zu erteilen über die geeigneten Maßnahmen in schwierigen Fällen. Das Bureau dieser Centralstelle befindet sich Berlin W., Frobenstr. 29. Der Vorstand der neuen Centrale setzt sich aus 15 Männern und Frauen zusammen; es wurden in den Vorstand Vertreter der evangelisch-kirchlichen Richtung gewählt, daneben Vertreter der katholischen und jüdischen Gemeinde; gemeinnützige und humanitäre Bestrebungen sind vertreten, ebenso die männliche wie die weibliche Lehrerschaft. Der Vorstand bietet also ein erfreuliches Bild davon, wie die verschiedensten Richtungen in der einen wichtigen sozialen Arbeit, der Jugendfürsorge, sich treffen und vereint vorgehen können.

Ein „Danziger Jugendfürsorge-Verband“ konstituierte sich auf Anregung des Vereins „Frauenwohl“ Danzig und des Ausschusses für soziale Hilfsarbeit im Landesverein preussischer Volksschullehrerinnen am 29. April 1901 in Danzig; unter seinen Aufgaben steht die Mitarbeit an der Ausführung des preussischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes obenan.

Von Bemühungen einzelner Vereine sind außerdem noch folgende Thatsachen in weiteren Kreisen bekannt geworden: Der Verein „Frauenwohl“, Berlin, hat im April 1901 einen „Aufruf an die preussischen Frauen“ verbreitet (vergl. „Die Frauenbewegung“, Nr. 8 vom 15. April 1901), worin die Frauen aufgefordert werden, sich zur Mitwirkung an der Fürsorge für die schutzbedürftige Jugend bereitzufinden zu lassen, durch Bekanntgabe von Familien, in denen der Fürsorge bedürftige Kinder gut aufgehoben wären, durch Übernahme von Pflegschaften etc. etc.

Ferner bemühten sich die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin um Ausführung des Gesetzes, indem sie der Armendirektion Berlins und den entsprechenden Behörden der Vororte eine Liste derjenigen Mitglieder (ca. 70) überreichten, die sich zur Übernahme von Fürsorgefällen bereit erklärten. Von der Armendirektion Berlin ging ein Dankschreiben ein und

die Zusage, von der Mithilfe der genannten Frauen Gebrauch machen zu wollen.

Auch bei der 2. Generalversammlung des deutsch-evangelischen Frauenbundes vom 13.—15. Mai in Gotha wurde ein Reserat über das neue preussische Fürsorgegesetz gehalten und im Anschluß daran beschlossen, die Ortsvereine und Einzelmitglieder zu veranlassen:

„1. ein aufmerksames Auge zu haben auf die der Erziehung bedürftigen Kinder und nötigenfalls an zuständiger Stelle die erforderlichen Anträge zu stellen, 2. willige und geeignete Familien für die Erziehung der Kinder aufzusuchen und ihre Adressen den geeigneten Stellen mitzutheilen und 3. ebenso Frauen, die das Amt einer Fürsorgerin übernehmen wollen.“

Zu das Gebiet der Sittlichkeitsfrage greift es über, daß in Ausführung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes der Minister des Innern im Juli 1901 die wichtige und dankenswerte Anordnung getroffen hat, daß die Behörden gegen weibliche Minderjährige unter 18 Jahren, welche bereits der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, oder bei denen die Stellung unter diese Kontrolle in Frage kommt, stets den Antrag auf Fürsorge-Erziehung auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 stellen. Die sittenpolizeiliche Kontrolle darf bei Minderjährigen in Zukunft erst angewendet werden, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorge-Erziehung abgelehnt hat, und die dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist.

Arbeiterinnenfrage.

I.

Arbeiterinnen-schutzgesetzgebung.

Dem Fürsorge-Erziehungsgesetz liegt ein Gedanke zu Grunde, der hoffentlich mit der fortschreitenden Entwicklung der Menschheit immer mehr den barbarischen Grundsatz vom Recht des Stärkeren verdrängen wird, es ist der Gedanke: Schutz dem Schwachen. Derselbe soziale Gesichtspunkt führte im 19. Jahrhundert bei der immer mehr aufblühenden Industrie dazu, gesetzliche Schutzbestimmungen für die arbeitenden Klassen zu erlassen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß das sogenannte Prinzip des *laissez faire, laissez aller* zur grenzenlosen Ausbeutung der Arbeiterschaft, namentlich der Frauen und Kinder, geführt hatte. Nach diesem Prinzip wurde jede gesetzliche Regelung als ein Eingriff in die „Freiheit des Arbeitsvertrages“ angesehen, aber diese Art Freiheit war zur Sklavensiegel für den Arbeitnehmer geworden. Der Arbeitnehmer ist nun ein-

mal dem Arbeitgeber gegenüber im Nachteil. Der Arbeiter muß seine Ware, d. h. also seine Arbeitskraft, zu Markte tragen, um nicht zu verhungern, der Arbeitgeber ist durchaus nicht auf den einzelnen Arbeiter angewiesen, im Gegenteil, oft drängt sich um einen freigewordenen Posten gleich eine Schar neuer Bewerber, und es entsteht durch dies Überangebot der schlimmste Lohndruck. Einen Ausgleich für diese ungünstige Lage des Arbeiters bieten die Staatshilfe in Form der Arbeiterschutzesetzgebung und die Selbsthilfe in Form des Zusammenschlusses der Arbeiterschaft nach Verufen.

Für die Arbeiterinnenfrage kommen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht, welche speziell für die weibliche Arbeiterschaft erlassen sind.

Vollständig verboten ist die Nachtarbeit der Frauen, doch werden in einigen Industrien, z. B. in der Zuckerraffinerie, immer noch Ausnahmen bewilligt, angeblich um einen Übergang zu schaffen; verboten ist auch die Arbeit „unter Tage“, d. h. in Bergwerken. Der Maximalarbeitstag beträgt für erwachsene Arbeiterinnen 11 Stunden, für jugendliche Arbeiterinnen unter 16 Jahren 10 Stunden. An Sonnabenden, sowie allen Tagen vor Festen muß die Arbeitszeit 1 Stunde weniger betragen und die Arbeitsstätte um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags spätestens geräumt sein. Ferner enthält die Gewerbeordnung Bestimmungen über die zu gewährenden Pausen und verschiedene hygienische Vorschriften und Schutzmaßregeln. Es ist in den Arbeitsräumen für genügend Licht, reine gute Luft, Beseitigung von Staub und Abfällen zu sorgen; ebenso sind Schutzvorrichtungen an Maschinen anzubringen. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiterinnen sich umkleiden und nach der Arbeit reinigen, müssen ausreichende, für beide Geschlechter getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen in genügender Zahl vorhanden und so eingerichtet sein, daß Sitte und Anstand nicht verletzt werden.*)

Der Bundesrat hat das Recht, die Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter für gewisse, mit besonderen Sittlichkeits- und Gesundheitsgefahren verbundene Industrien zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Ein weiterer Ausbau der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung ist in neuester Zeit leider nicht zu verzeichnen, trotzdem mehrfach Eingaben in diesem Sinne bei den gesetzgebenden Körperschaften eingereicht wurden. Im November 1900 brachte die sozialdemokratische Fraktion eine Reihe von Forderungen für einen erweiterten Arbeiterinnenschutz beim Reichstage ein. In diesen Anträgen wurde verlangt: Verbot der Frauenarbeit in solchen Be-

*) Vergl. die Reichsgewerbeordnung §§ 120, 134, 137, 138, 139.

trieben, die dem weiblichen Organismus schädlich sind; Erweiterter Wächnerinnenschutz; Verbot der Nachtarbeit für Frauen; Freigabe des Sonnabendnachmittag; Herabsetzung des Maximalarbeitstages für Frauen auf 10 Stunden; Verbot von Überstunden. — Aus sozialistischen Frauenkreisen gingen ferner Petitionen ein um Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf die Hausindustrie, Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, volle Koalitionsfreiheit, aktives und passives Wahlrecht zu den Gewerbegerichten. Den letzten Punkt, aktives und passives Wahlrecht zu den Gewerbegerichten, verlangte auch eine Petition des Bundes deutscher Frauenvereine. Diese Forderung wurde jedoch sowohl in den Kommissionsberatungen wie im Plenum abgelehnt, und in der Gewerbegerichts-Novelle vom 13. Mai 1901 wird den Frauen auch fernerhin das Wahlrecht vorenthalten. — Die übrigen oben angeführten Forderungen wurden vorläufig nur in der Petitionskommission beraten, und es wurde beschlossen, sie dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Auch zur Frage der Heimarbeit wurden Petitionen eingereicht. Zunächst liegt von früheren Beratungen noch ein Antrag Roffermann-Heyl-Diße zum § 137a der Gewerbeordnung vor:

„Für bestimmte Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann die Beschäftigung außerhalb der Fabrik durch Beschluß des Bundesrats in folgender Weise beschränkt werden:

1. Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kann für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.
2. Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, kann diese Übertragung oder Überweisung annähernd nur in dem Umfange zugelassen werden, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für die Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Dieser Antrag trifft nur einen Punkt der Heimarbeit, die Unsitte, nach Schluß der Fabrik Arbeit mit nach Hause zu geben. Durchgreifender sind die Forderungen, die vom Verband der Schneider und Schneiderinnen aufgestellt werden:

1. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause nach der Werkstättenbeschäftigung.
2. Direkte Ausgabe von Arbeit an die Heimarbeiter und -arbeiterinnen seitens der Unternehmer unter Vermeidung der Zwischenmeister.
3. Trennung der Arbeitsräume von den Wohnräumen; in den Werkstätten sowohl wie in den Arbeitsräumen der Heimarbeiter müssen auf den Kopf der beschäftigten Personen je 15 cbm Luftraum kommen.
4. Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe (§ 105b), das Verbot der Kinderarbeit (§ 135), die Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (§ 136), der Frauen (§§ 137 und 139a Abs. 1), die Gewerbeaufsicht (§ 139b), insbesondere durch weibliche

Aufsichtspersonen, den Erlaß von Arbeitsordnungen (§§ 134a—134g) und die Anzeige des Gewerbebetriebes (§ 14) auf die Hausindustrie und die Heimarbeit.

5. Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die Heimarbeiter und Arbeiterinnen.
6. Reich, Staat und Gemeindebehörden sollen Schneiderarbeiten nur unter der Bedingung vergeben, daß die Kleidungsstücke in den, der Gewerbeordnung und Gewerbeinspektion unterstehenden Werkstätten hergestellt, und daß die von Unternehmern und Arbeiterorganisationen festgesetzten Lohnsätze als Mindestmaß der Entlohnung anerkannt werden.

Diese Forderungen sollen in einer Denkschrift dem Bundesrat und in einer Petition dem Reichstage eingereicht werden.

Gesetzliche Regelung der Heimarbeit verlangt auch eine im Dezember 1901 eingereichte Petition, die unterzeichnet ist von Frauen, welche hervorragend thätig sind in der Berliner Gewerkschaftsbewegung. Zehn Forderungen werden aufgestellt, u. a. *)

Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die Heimarbeiter; Verbot der Kinderarbeit; Unterstellung der gesamten Heimarbeit unter die Kontrolle von weiblichen Aufsichtsbeamten; Erlaß strenger Vorschriften über die Errichtung von Arbeitsstätten in der Heimarbeit; Verpflichtung der Arbeitgeber und der sogenannten Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen und diese jederzeit den Beamten der Gewerbeinspektion zur Einsicht vorzulegen; Verbot der Heimarbeit in Häusern und Arbeitsstätten, in denen eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist zc.

Es sei an dieser Stelle kurz auf eine Verfügung des Bundesrates hingewiesen, die zwar nicht in das Gebiet der Arbeiterinnen-schutzgesetzgebung gehört, aber für zahlreiche Mädchen und Frauen eines andern Standes, nämlich die weiblichen Handelsangestellten, einen großen Segen und Schutz ihrer Gesundheit bedeutet: Mit dem 1. April 1901 ist die Bestimmung in Kraft getreten, daß in den Detailgeschäften für die Angestellten ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden sein muß. Zu danken ist dieser Erfolg der jahrelangen Agitation verschiedener Frauenvereine, vor allem auch des kaufmännischen Hilfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin.

II.

Arbeiterinnen-Organisation.

Wie oben bereits angedeutet wurde, giebt es neben den Arbeiterschutzgesetzen noch ein zweites Mittel, die Arbeiterschaft vor allzu großem Druck zu schützen, den Zusammenschluß der Arbeiter nach Berufen, die gewerkschaftliche Organisation. Der Hauptzweck des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses ist Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Diesen Zweck zu erreichen, ist selbstver-

*) Vergl. das „Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands“, Nr. 48 vom 2. Dezember 1901.

rändlich einer fest verbundenen Arbeiterschaft leichter möglich, als dem einzelnen Arbeiter. Neben diesem Hauptzweck sorgen die Berufsvereine für Belehrung und Unterhaltung ihrer Mitglieder in Versammlungen, besonders werden die Arbeiter mit den zu ihrem Schutze erlassenen gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht. Einige Organisationen unterhalten eine eigene Bibliothek, richten Arbeitsnachweise ein, haben Unterstützungskassen für Krankheit und Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder zc.

Während die Organisation in Berufsvereinen bei den Männern bereits eine große Ausdehnung gewonnen hat und daher zu einer Macht geworden ist, mit der die Unternehmer, die Gewerbeaufsicht, der Staat zu rechnen haben, geht es mit der Organisation der Arbeiterinnen nur sehr langsam vorwärts. Es würde zu weit führen, hier die Schwierigkeiten, welche der Organisation der Arbeiterinnen entgegenstehen, ausführlich darzulegen. Erinnert sei nur an die rückständigen einzelstaatlichen Vereinsgesetze, *) an die meist ungenügende Berufsausbildung der Mädchen, die schlechtere Bezahlung der Frauenarbeit, die Überbürdung der verheirateten Frau, auf welcher neben der Fabrikarbeit noch die Sorge für den Haushalt und die Kinder lastet zc. zc. Auch ist die Frage der Organisation unter der weiblichen Arbeiterschaft weit jüngeren Datums. In Betracht kommen die Hirsch-Dunderschen Gewerkvereine, welche auf ihrem Verbandstage 1895 sich prinzipiell für die berufliche Organisation der Arbeiterinnen aussprechen, die der Generalkommission in Hamburg angeschlossenen freien Gewerkschaften, welche seit 1885 mit wirklich heißem Bemühen die Organisation der Arbeiterinnen zu fördern suchen, **) und die konfessionellen Arbeiterorganisationen (katholische, evangelische und christlich-soziale). Wie stark die Beteiligung der Frauen an den konfessionellen Organisationen ist, darüber liegen keine statistischen Nachrichten vor. In den Hirsch-Dunderschen Gewerkvereinen sind nach der Angabe des Verbandsanwaltes Dr. Max Hirsch circa 4000 Frauen organisiert, die freien Gewerkschaften berücksichtigen in ihren alljährlich von der Generalkommission herausgegebenen Tabellen speziell die Organisation der Frauen. In den letzten Jahren ist ein Wachstum zu verzeichnen. Es waren organisiert in den Gewerkschaften: 1898 = 13 481 Frauen, 1899 = 19 280, 1900 = 22 844 Frauen.

Seit der dem sozialdemokratischen Parteitage zu Mainz im September 1900 vorausgehenden Frauenkonferenz nehmen sich die sozialistischen Frauen besonders lebhaft der Förderung der beruflichen Organisation der Arbeiterinnen an. Sie bemühen sich, in sogenannten Werkstübensitzungen (das sind Zusammenkünfte im engeren

*) Vergl. Emma Jhrer, Die Organisation der Arbeiterinnen Deutschlands.

**) Vergl. Illustriertes Konversationslexikon der Frau: Arbeiterinnenbewegung.

Kreis, meist nur mit den Arbeiterinnen einer oder einiger Fabriken) den Arbeiterinnen den Segen der Organisation klarzulegen und sie den bereits bestehenden Fachvereinen zuzuführen. — Seit Februar 1901 beteiligen sich auch einige Mitglieder des Vereins „Frauenwohl“, Berlin, an dieser Agitation für die freien Gewerkschaften.

Während es sich bei den vorgenannten Organisationen vorwiegend um Fabrikarbeiterinnen handelt, treten in letzter Zeit Bestrebungen auf, noch andere Klassen hart arbeitender Frauen in Berufsorganisationen zusammenzuschließen, um eine Hebung ihrer Lage zu erzielen. Hier sei zuerst die Kellnerinnenbewegung angeführt. In Berlin fanden im Winter 1900 mehrere Kellnerinnenversammlungen statt, in München ist es sogar gelungen, infolge derartiger Versammlungen einen Kellnerinnenverein zu gründen. Zweck und Ziel der Kellnerinnenbewegung ist wohl am klarsten in folgender Stelle aus der Resolution der Versammlung am 29. März 1900 in Berlin zum Ausdruck gebracht:

a) Bestimmungen über Zahlung eines angemessenen Lohns. — Begründung: Den Kellnerinnen wird fast ausnahmslos kein fester Lohn gezahlt. Sie sind daher auf die Trinkgelder der Gäste angewiesen, was eine große sittliche Gefahr in sich schließt.

b) Einrichtung von staatlichen oder städtischen Stellenvermittlungen. — Begründung: Das private Stellenvermittlungswesen bedeutet eine wirtschaftliche Ausbeutung der Kellnerinnen im schlimmsten Maße.

c) Festsetzung bestimmter Arbeitspausen, insbesondere einer ununterbrochenen zehnstündigen Ruhezeit nach jedem Arbeitstag. — Begründung: Die im Gastwirtsgerwebe vielfach übliche sechzehnstündige Arbeitszeit schließt eine schwere Schädigung der Gesundheit der Kellnerinnen ein.

d) Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Gastwirtsgerwebe, einschließ- lich der Beaufsichtigung der Wohn- und Schlafräume der Angestellten.

Petitionen in ähnlichem Sinne wurden bei den maßgebenden Körperschaften eingereicht. — Auf die Kellnerinnenfrage Bezug hat auch eine Petition der kirchlich-sozialen Frauengruppe an den Bundesrat (Juli 1901), er möge die ihm vorliegenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrlingen und Gehilfen in Gast- und Schankwirtschaften, wonach die Verwendung von Gehilfen und Lehrlingen weiblichen Geschlechts unter achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, zur Bedienung der Gäste verboten sei, dahin erweitern, daß Personen weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, von diesem gewerblich überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Neuen Datums ist auch die von Berlin ausgehende Dienstbotenbewegung. Es haben sich zwei Organisationen gebildet, der Hilfsverein für weibliches Hauspersonal und der Verein Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellten. Die Hauptforderungen der Dienstangestellten sind:

1. Beseitigung der Gestandebücher (an deren Stelle fakultative Arbeitszeugnisse treten würden).
2. Festsetzung einer wöchentlichen Mindestruhezeit und Freigabe mindestens eines freien Nachmittags pro Woche.
3. Obligatorische Kranken- und Unfallversicherung.
4. Kommunaler Arbeitsnachweis.
5. Unterstellung der Dienstboten unter die Gewerbegerichtsbarkeit.

Zum Punkt 5 sandten sowohl der Verein „Frauenwohl“, Berlin, wie der Hilfsverein für weibliches Hauspersonal Petitionen an den Reichstag.*) Die Forderung wurde aber definitiv abgelehnt in den Reichstagsverhandlungen vom 9. Mai 1901, als die Gewerbegerichts-Novelle zur Beratung stand.

Ein beachtenswerter Vorstoß auf dem Gebiete der Organisation der Arbeiterinnen ist der christlich-sozialen Frauengruppe in Berlin zuzuschreiben, der es gelang, Ende des Jahres 1900 einen christlichen Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen ins Leben zu rufen, der nach den letzten Mitteilungen in seinem Publikationsorgan: Die Heimarbeiterin 939 Mitglieder in Berlin und den Ortsgruppen in Düsseldorf und Breslau besitzt. Dieser Gewerbeverein ist allerdings keine rein gewerkschaftliche Organisation. Er will keine Kampforganisation sein, er kann sich nicht aus eigenen Mitteln mit den sehr geringen Mitgliedsbeiträgen erhalten, sondern es besteht noch ein von Gönnern gestifteter Reservefonds, es ist also eine Art Wohltätigkeit damit verbunden. Den Bestrebungen, gegen die sozialen Übel der Heimarbeit mit durchgreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen einzuschreiten, wie sie die sozialdemokratischen Anträge (vergl. S. 17 u. 18) bezwecken, steht der christliche Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen zum Teil zustimmend gegenüber, nur einige Forderungen, z. B. die Trennung der Arbeitsräume von den Wohnräumen, erscheinen ihm zu weitgehend und zu hart für die Heimarbeiter selbst.

Eine bedeutende Förderung ihrer Berufsinteressen werden die Heimarbeiter Berlins vom 1. Jan. 1902 ab erfahren, wenn das Ortsstatut betr. die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustriellen in Kraft tritt. Nach diesem Statut sind sämtliche Hausgewerbetreibenden versicherungspflichtig, soweit sie nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sind, also ihr Gewerbe weniger als 1500 Mk. Jahresertrag abwirft. Die Meldepflicht hat in allen Fällen der unmittelbare Arbeitgeber (Zwischenmeister), dagegen trifft die Beitragspflicht die Unternehmer, und zwar haften die Unternehmer für alle von den Zwischengliedern beschäftigten Personen. Es ist ihnen die Konzession gemacht, daß sie bei dem Vorhandensein größerer Zwischenmeisterbetriebe von der Beitragspflicht frei werden, und daß dann der Zwischenmeister die Beitragspflicht zu tragen hat.

*) Vergl. Parlamentarische Beilage der „Frauenbewegung“ vom 15. März 1901 und 15. Mai 1901.

Ein anderer Versuch, dem Elend der Heimarbeit, in einer Branche wenigstens, zu steuern, ist im Laufe des letzten Jahres vom Berliner Frauenverein unternommen worden. Das Vorgehen des Berliner Frauenvereins zielt dahin, die Heimarbeit in der Kostüm-Maschinerei einzuschränken; statt dessen wird die Herstellung in Betriebswerkstätten aus allgemeinen sozialpolitischen und aus sanitären Gründen befürwortet. Die hygienischen Gefahren der Heimarbeit, speziell für die Kostümschneiderei, sind ja allbekannt und kraft ins Auge fallend. Der Berliner Frauenverein hat eine Enquête bei den in Betracht kommenden Geschäften veranstaltet und will eine Liste solcher Firmen anlegen, die ihre Fabrikate in gesunden Werkstätten herstellen lassen. Von der Einsicht der Konsumenten wird dann erwartet, daß sie nur bei solchen Firmen kaufen; es läuft also auf die Gründung von Konsumentenvereinen hinaus, wie sie in England z. B. schon manches Gute erreicht haben. Doch sind die Konsumentenvereine nur als Palliativmittel anzusehen. Eine durchgreifende Besserung der Lage des Arbeiterstandes ist nur zu erwarten durch eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung und durch kräftige Organisationen.

Weibliche Gewerbeaufsicht.

Um die Innehaltung der zum Schutze der Arbeiterschaft erlassenen Vorschriften zu überwachen, hat der Staat eine besondere Aufsichtsbehörde geschaffen, die Fabrikinspektion. Bei der immer stärkeren Inanspruchnahme der Frauenarbeit durch die Industrie trat im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts immer dringender das Verlangen nach weiblicher Fabrikaufsicht hervor. Eine spätere Zeit wird es kaum begreifen, daß es überhaupt erst langer Kämpfe bedurfte, diese so selbstverständliche Forderung durchzusetzen. Auch haben wir in Deutschland noch keine vollberechtigten weiblichen Aufsichtsbeamten, sondern nur Assistentinnen. Für das Gehalt einer solchen werden im Budget von 1000 bis zu 2400 Mk. ausgeworfen.

Sachsen-Weimar war der erste deutsche Bundesstaat, der 1897 zwei „ältere Witwen“ zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht heranzog. Im Jahre 1898 folgte Hessen mit zwei Assistentinnen, dann Bayern mit je einer Assistentin in München und Nürnberg. In den beiden letzten Staaten ist der Wirkungskreis dieser Beamtinnen nicht örtlich abgegrenzt, sondern auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt. Sie haben zunächst die Betriebe mit Arbeiterinnen zu überwachen und im Dienste Rechte und Befugnisse der Auf-

sichtsbeamten. Sie selbst unterstehen der Aufsicht des Inspektors ihres Wohnsitzes und berichten an ihn. Württemberg besitzt seit 1899 eine Assistentin. Als 5. deutscher Bundesstaat folgte Preußen; in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. März 1899 wurde der Antrag des Abg. Dr. Max Firsch um weibliche Gewerbeaufsicht mit der Einschränkung angenommen, in Preußen weibliche Hilfsbeamte den Gewerbeinspektoren beizugeben. Demzufolge besitzt Preußen seit April 1900 zwei Assistentinnen in Berlin und München-Gladbach. Als nächster Staat folgte das Königreich Sachsen, das jedoch nicht Assistentinnen der Gewerbeaufsicht anstellte, sondern nur 5 „weibliche Vertrauenspersonen“, die nicht der Gewerbeaufsicht direkt angegliedert, sondern der Kreishauptmannschaft unterstellt sind; sie haben auch nicht direkt die Betriebe zu inspizieren, sondern nur abzuwarten, daß ihnen Beschwerden überbracht werden. Der Kreishauptmannschaft haben sie dann etwaige Ausstellungen zu unterbreiten, und diese hat dann unter Zuziehung des ihr zugeteilten gewerblichen Rates das Weitere wegen Abstellung bzw. Bescheidung der Beschwerdeführenden zu veranlassen. Die zuletzt eingestellte weibliche Beamtin ist Fräul. Dr. phil. Elisabeth von Nichthofen, welche im Sommer 1900 der badischen Gewerbeinspektion als Assistentin zugewiesen wurde, nachdem sie kurz zuvor an der Universität Heidelberg in der Nationalökonomie summa cum laude zum Doktor promoviert worden war. Daß man in Baden eine akademisch gebildete Persönlichkeit zu dem neu geschaffenen Posten gewählt hat, ist dem Einfluß des badischen Fabrikinspektors Dr. Wörishofer zuzuschreiben. Im Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion von 1898, der auf die geplante Einführung weiblicher Aufsicht näher einging, wird dringend mit ausführlicher Begründung befürwortet, eine Persönlichkeit zu wählen, „von genügender wissenschaftlicher Bildung und Befähigung, um die Bedürfnisse des Arbeiterschutzes, speziell von der Seite des Schutzes der Arbeiterinnen, zu erfassen und dienstlich zu vertreten“.

Wie aus den gemachten Angaben ersichtlich, ist die Zahl der weiblichen Beamtinnen noch verschwindend gering im Vergleich zu der großen Zahl in Fabriken beschäftigter Frauen, es ist also dringend zu wünschen, daß die neue, noch in den Kinderschuhen stehende Einrichtung der weiblichen Gewerbeaufsicht kräftig wachsen möge. Wenn die Regierungen zu den neu geschaffenen Ämtern nur vorzüglich geeignete Persönlichkeiten wählten, so müßte der Erfolg ganz unausbleiblich sein. Wenn von weniger guten Erfolgen berichtet wird, wie z. B. aus Sachsen-Weimar und dem Königreich Sachsen, so trifft die betreffenden Regierungen der Vorwurf, daß sie von vornherein die ganze Einrichtung falsch organisierten (vergl. die obenstehenden Ausführungen über die zu eng gezogenen Befug-

nisse der Vertrauenspersonen in Sachsen), oder ungeeignete Persönlichkeiten zu diesen so wichtigen Ämtern zuließe. In Sachsen-Weimar wollte man sogar im Jahre 1899 die weibliche Fabrikinspektion als überflüssig wieder aufheben (vergl. Parlamentarische Beilage der „Frauenbewegung“ vom 15. Juli 1899), beschloß dann aber, die Versuche mit der weiblichen Inspektion in den andern Bezirken fortzusetzen. Die eine Assistentin, welche ihr Amt niedergelegt hatte, wurde durch „eine Lehrersgattin, deren Fähigkeiten durch Führung einer Volksschule (!) wohl erprobt sind“, ersetzt. Diesen Mißerfolgen, die nur gegen die betreffenden Verwaltungen, nicht aber gegen das Institut der weiblichen Aufsicht an sich sprechen, stehen die günstigen Berichte aus den andern Staaten gegenüber. Von großer Bedeutung ist es namentlich, daß in der Budgetkommission des preussischen Abgeordnetenhauses bei dem Titel „Gewerbe- räte und Inspektoren“ von der Regierung erklärt wurde, daß der Versuch der Anstellung zweier Assistentinnen bei der Gewerbeinspektion sich bewährt habe, und daß die weitere Anstellung von Assistentinnen in Erwägung gezogen würde. Bei der Gewerbeinspektion III Berlin NW. ist im Februar 1901 eine „Aspirantin“ eingetreten, also ein Anfang, die obige Erklärung der Regierung in die Tat umzusetzen.

Die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten wird erleichtert, wo eine wohlorganisierte Arbeiterschaft, die in ihren Fachvereinen über die zu ihrem Schutze erlassenen gesetzlichen Vorschriften unterrichtet wird, die Durchführung dieser Gesetze selbst mit überwachen kann und sich mit berechtigten Beschwerden an die Gewerbeinspektion wendet. Da die Organisation der Arbeiterinnen noch weit hinter der Organisation der männlichen Arbeiterschaft zurückbleibt, so steht den weiblichen Beamten diese Erleichterung meist nicht zur Verfügung. Sehr vorteilhaft hat es sich erwiesen, wenn noch irgend ein Mittelglied zwischen Gewerbeaufsicht und den Arbeiterinnen vorhanden war. So haben die Offenbacher Gewerkschaften eine Mittelsperson zwischen Arbeiterinnen und Fabrikinspektion eingesetzt, die organisierten Arbeiterinnen Leipzigs planen die Einsetzung einer Beschwerdekommision, welche etwaige Beschwerden der Arbeiterinnen ohne Namensnennung der Beschwerdeführenden an die Fabrikinspektion weiterbefördert. In Dresden und Berlin bestehen derartige Kommissionen bereits, in Berlin seit etwa zwei Jahren. Die „Gleichheit“ vom 27. März 1901 hebt hervor, daß die Berliner Assistentin, Fräulein Reichert, dieser Kommission in jeder Weise entgegenkam, wie sie überhaupt „mit erfreulichem Eifer für die Interessen der Arbeiterinnen eintritt“.

Als direkte Fortschritte auf dem Gebiete der weiblichen Fabrikinspektion im Jahre 1900/1901 sind folgende Tatsachen zu ver-

zeichnen: Der gothaische Landtag hat in seiner letzten Session (1901) die zeitweilige Anstellung einer weiblichen Hilfskraft zur Fabrikinspektion beschlossen. In dem laufenden Etat soll ein Posten für diese neue Einrichtung vorgesehen werden. Ferner wurde in der Sitzung der Bürgerchaft vom 9. Oktober 1901 für Hamburg die Anstellung einer Assistentin bei der Gewerbeinspektion beschlossen und folgender Antrag an den Senat gesandt:

„Die Bürgerchaft ersucht den Senat um eine Vorlage, betreffend ver- suchsweise Anstellung eines weiblichen Assistenten der Gewerbeinspektion.“

Voraussichtlich wird auch der Senat den Antrag genehmigen.

Im Dezember 1901 bewilligte der Landtag von Ruß j. L. die Mittel zur Anstellung einer Assistentin.

Wie aktuell die Frage der weiblichen Gewerbeaufsicht geworden ist, geht auch daraus hervor, daß im Laufe des letzten Jahres das Thema verschiedentlich in den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften zur Besprechung kam. Der Verfasserin sind folgende Tatsachen bekannt geworden:

Im Staate Hessen wurde im April 1901 in der zweiten hessi- schen Kammer bei der Besprechung des Titels Gewerbeaufsicht von einem Vertreter des Centrums die dankenswerte Anregung gegeben, bei einer etwa eintretenden Vakanz eine Ärztin als Gewerbe- inspektorin anzustellen; die sozialdemokratische Fraktion des hessischen Landtages hatte die Anstellung einer Hilfsarbeiterin und eines Hilfsarbeiters aus dem Arbeiterstande in allen Gewerbe- inspektionsbezirken beantragt. Beide Vorschläge würden, falls man sie verwirklichte, von großem Vorteil sein.

Denselben Wunsch nach Zuziehung von Arbeitern und Ar- beiterinnen als Assistenten der Gewerbeaufsicht vertrat im Mai 1901 die sozialdemokratische Fraktion im württembergischen Landtage. Es wurde beantragt, die Zahl der Assistenten unter Heranziehung von Arbeitern und Arbeiterinnen so zu vermehren, daß alle revisionspflichtigen Betriebe mindestens zweimal jährlich revidiert werden können.

Sehr rückständig in der Frage der weiblichen Fabrikaufsicht beweist sich bis jetzt das Reichsland Elsaß-Lothringen. Im elsass-lothringischen Landesauschusse gab im März 1900 zu der Anregung auf Einführung weiblicher Fabrikinspektion seitens der Abgeordneten Höffel und Winterer der Ministerialrat Mandel die Erklärung ab, die Regierung sei nicht prinzipiell gegen die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, sie wolle jedoch mit ihrer definitiven Entschliebung noch zwei bis drei Jahre warten, bis man in Altdeutschland abschließende Erfahrungen mit den weiblichen Fabrikinspektoren gemacht habe. Die in Süddeutschland bereits

vorliegenden Erfahrungen und die von der preussischen Regierung in der Budgetkommission abgegebene Erklärung (vergl. oben) sollten doch wahrlich genügen, um für die nahezu 50 000 weiblichen Fabrikarbeiterinnen Elsaß-Lothringens weibliche Hilfskräfte der Inspektion anzustellen.

Daß es gelungen ist, wenigstens in einigen Staaten den Arbeiterinnen den Segen weiblicher Fabrikinspektion zu verschaffen, daran ist, neben der Befürwortung durch einzelne männliche Inspektoren und dem Eintreten der Abgeordneten für diese Sache, auch der Agitation in sozialistischen und bürgerlichen Frauenteilen ein großes Verdienst zuzuschreiben. Im letzten Jahr ging außer dem Verein „Frauenwohl“ - Hamburg, dessen Anregungen und Eingaben der Beschluß der Bürgerschaft zu danken ist, noch der Verein „Frauenwohl“ - Rudolstadt in dieser Richtung vor, indem er im März 1901 eine Eingabe an das rudolstädtische Ministerium des Innern richtete, in welcher er auf schlimme Mißstände für die Arbeiterinnen in einer Porzellanfabrik aufmerksam machte und außer deren Beseitigung Anstellung weiblicher Beamten in der Gewerbeinspektion bei gleichem Besoldungssat wie für die männlichen forderte. Gründlich vorgebildete Frauen für diese Posten vorzuschlagen, macht sich der Verein anheischig.

Die Antwort vom 24. März lautete dahin, daß die geschil- derten Mißstände untersucht werden sollten, zur Anstellung eines weiblichen Assistenten jedoch eine Veranlassung nicht vorläge.

Für den Ausbau der weiblichen Gewerbeaufsicht trat auch der Allgemeine Deutsche Frauenverein auf seiner Generalversammlung in Eisenach vom 28. Sept. bis 2. Okt. 1901 ein. Es gelangte dort folgender Antrag zur Annahme, der als Petition an die zuständigen Stellen gelangen soll:

„Als weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte sind in Zukunft Frauen mit akademischer Bildung, die den wissenschaftlich gebildeten männlichen Beamten gleichzustellen sind, und daneben Hilfskräfte aus dem Arbeiterstand mit praktischer Vorbildung anzustellen.“

Im Königreich Sachsen, wo durch die ungenügend getroffene Einrichtung die weibliche Fabrikaufsicht in Gefahr steht, wegen angeblichen Mißerfolges wieder abgeschafft zu werden, wurden im Nov. 1901 in Dresden und Leipzig öffentliche Versammlungen veranstaltet, in denen die badische Assistentin, Frä. Dr. phil. v. Nicht- hofen, über ihre Erfahrungen in Bezug auf weibliche Fabrikaufsicht berichtete. In der Leipziger Versammlung, die vom Zweigverein Leipzig der Gesellschaft für soziale Reform einberufen war, wurde zum Schluß eine Resolution angenommen, in welcher der Vorstand beauftragt wurde, mit Rücksicht auf die außerordentlich hohe Zahl der Arbeiterinnen im Königreich Sachsen eine Weiterbildung der

weiblichen Fabrikinspektion, insbesondere aber die Einsetzung von Gewerbe-Inspektorinnen mit Beamten-Charakter und die Ausdehnung der Inspektion auf die Hausindustrie bei den maßgebenden Stellen in Anregung zu bringen.

Ob und wie weit noch andere Vereine für den Ausbau der Gewerbeaufsicht arbeiten, ist der Verfasserin nicht bekannt geworden; sollte es der Fall sein, so wäre sie für ergänzendes Material sehr dankbar.

Gefängniswesen.

Da die vorliegende Schrift einen Überblick über das Gesamtgebiet der Frauenbewegung geben soll, so muß hier auch eines Feldes gedacht werden, das ähnlich wie die weibliche Gewerbeaufsicht noch neuen Datums ist, aber voraussichtlich eine große Zukunft hat: die Mitarbeit der Frauen im Gefängniswesen.

Früher waren die höheren Beamtenstellen in den weiblichen Strafanstalten ausschließlich von Männern besetzt, zu den unteren Posten der Strafanstaltswärterinnen und Werkmeisterinnen nahm man Frauen aus dem Volke, ja, in kleineren Amtsgefängnissen vertraten oft männliche Unterbeamte den täglichen Wärterdienst bei den weiblichen Gefangenen. Immer mehr hat die Ansicht bei den Behörden Boden gefunden, die Beamtenstellen der Frauengefängnisse ausschließlich in die Hände von Frauen zu legen, auch die Oberbeamtenstellen mit Frauen zu besetzen und weibliche Unterbeamte nur dann anzustellen, wenn sie einen für den schweren und verantwortlichen Beruf nötigen Vorbildungskursus durchgemacht und sich einer Prüfung unterzogen haben.

Die Reformen der weiblichen Gefängnisse sind in Preußen vom Ministerium des Innern ausgegangen, der Initiative von Herrn Oberregierungsrat Dr. Krohne folgend. Die Regierung hat mit den Oberbeamtenstellen, die sie in die Hände von Frauen legte, gute Erfahrungen gemacht, und es ist vorauszusehen, daß in der nächsten Zeit immer mehr Oberbeamtenstellen durch Frauen besetzt werden. Ferner ist das Ministerium des Innern geneigt, gebildeten Frauen Gelegenheit zu geben, durch einen Kursus in einer der großen Frauenanstalten in Köln, Breslau, Siegburg, Halle, Vorbereitung zu finden für ihre spätere Anstellung. Die Zeit der Vorbereitung ist auf ein Jahr bemessen. Die Bewerberinnen haben während dieser Zeit für ihren Unterhalt zu sorgen, die Vorbereitung in der Anstalt ist frei. Das Gehalt der Oberin beträgt 2700 Mk., das der zweiten

Beamtin 15—1800 Mk., das der Unterbeamtin 1200 Mk. Freie Wohnung, Licht, Heizung wird außerdem gewährt. Auch sind die Stellungen nach einem gewissen Zeitraum pensionsberechtigt.

Auch für die Stellen der Unterbeamtinnen sind gebildete Frauen erwünscht, da gerade diese, die im engeren Umgang mit den weiblichen Gefangenen stehen, eine große erzieherische und dadurch sozial wichtige Aufgabe zu erfüllen haben.

Frauen, welche sich zu Strafanstalts-Wärterinnen und Werkmeisterinnen ausbilden wollen, können diese Ausbildung ebenfalls in einem dreimonatlichen freien Kurse in den weiblichen Strafanstalten des Ministeriums des Innern zu Breslau, Cöln, Halle, Siegburg erhalten; Unterbeamtinnen werden auch durch die „Innere Mission“ zu Berlin ausgebildet.*)

Mit der Frage der Zulassung der Frauen zu den höheren Beamtenstellen beschäftigte man sich auch auf dem Kongress deutscher Strafanstalten, der Ende Mai 1901 in Nürnberg tagte. Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt-Cassel hatte das Referat übernommen zu dem Thema: „Wäre es zweckmäßig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ausschließlich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnisbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?“ Nach eingehender Begründung empfahl der Referent folgende Thesen zur Annahme:

„In Weiberstrafanstalten sind die Stellen a) der Werkführer, Aufseher, Oberaufsicht mit weiblichen Beamten, b) der Expeditions-, Kassen- und Wirtschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes thunlichst mit weiblichen Beamten, c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten zu besetzen.“

Zu der anschließenden Diskussion ging der eine Redner, Hauptmann Dr. Gennat, Direktor der Hamburger Gefängnisanstalten, noch weiter als der Referent. Er wollte auch zu den Aintern des Geistlichen, ja des obersten Leiters Frauen zulassen, sofern sie die Bedingungen in betreff der Vorbildung erfüllten, also das theologische resp. juristische Staatsexamen bestanden hätten. (Da an den badischen Universitäten Frauen zur Immatrikulation zugelassen sind, also auch zu den Staatsprüfungen zugelassen werden müssen, so könnten Frauen diese Ziele erreichen.) Der Majorität des Kongresses gingen die Forderungen des letztgenannten Redners jedoch zu weit, und

*) Die vorstehenden Angaben sind einem Artikel von Thella Friedländer: Weibliche Beamte im Gefängniswesen, ein Beruf für gebildete Frauen, in Nr. 13 der „Frauenbewegung“ vom 1. Juli 1901, entnommen. Die Verfasserin, Vorsitzende der Kommission zur Fürsorge für Gefangene und Straftatklaffene des Vereins Frauenwohl, Berlin, wohnt Berlin W, Blumeshof 16 und hat sich bereit erklärt, allen, die sich für diese wichtige Frage interessieren oder sich den genannten Berufen widmen wollen, auf Wunsch jede nähere Auskunft zu erteilen.

so wurden nur die vom Referenten vorgeschlagenen Thesen angenommen.

Im Sinne der Frauenbewegung liegt es, vor allem solche Bestrebungen zu unterstützen, welche Frauen an maßgebende Stellen im Gefängniswesen bringen. — Ein weites Feld für gemeinnützige Tätigkeit der Frauen bietet sich außerdem in der Fürsorge für die weiblichen Straftatklaffen, denen der Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft möglichst geebnet werden soll, und in der Fürsorge für die Familien der Straftatklaffen, die oft schlimmer daran sind, als durch Todesfall ihres Versorgers betroffene Familien. Es sei hier darauf hingewiesen, daß sich in Berlin am 5. März 1900, vom „Verein zur Besserung der Straftatklaffen“ ausgehend, eine „Abteilung für Familienfürsorge und weibliche Straftatklaffen“ gebildet hat. (Vors. Frau Landrichter Langerhans, Berlin, Würzburgerstr. 1.) In Berlin ist mit der städt. Armenverwaltung das Abkommen getroffen worden, daß die Frauen und Kinder, deren Ehemann resp. Vater interniert ist, wie Witwen und Waisen in Bezug auf die Berechtigung zur Unterstützung behandelt werden. Bei der Fürsorge für die Kinder wird ja auch häufig in Preußen das Fürsorge-Erziehungsgesetz in Anwendung gebracht werden können. Durch Beeinflussung der Kommunen zu Gunsten der Familien der Straftatklaffen böte sich den Frauen ein Weg, in durchgreifender sozialer Weise für diese zu sorgen.

Sittlichkeitsfrage.

Wenngleich die Sittlichkeitsfrage eine der wichtigsten für die Frauen ist, so ist dieses schwierige Arbeitsgebiet vorläufig nur von wenigen Vereinen in Angriff genommen worden. Die Majorität der Männer und Frauen steht dieser Frage nicht nur verständnislos gegenüber, sondern sie erschweren die Arbeit direkt durch ihre Unkenntnis der Sachlage.

In Deutschland lassen sich deutlich drei Richtungen, welche für die Hebung der Sittlichkeit arbeiten, unterscheiden; sie finden ihre Vertretung in drei verschiedenen Vereinigungen.

1. Die allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine. In 17 Städten sind Zweigvereine, auch der westdeutsche Verband zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit gehört der Konferenz an. Die Vereinigung hat zum Organ das Korrespondenzblatt, die praktische Arbeit besteht in Gründung von Magdalenenhäusern, Zufluchtsstätten u. s. w., sie steht auf rein kon-

fessionellem Boden und betont, vom christlich-evangelischen Geiste durchdrungen zu sein.*)

2. Im Jahre 1889 wurde von Frau Bieber-Böhm der Verein „Jugendchutz“ in Berlin gegründet, derselbe umfaßt heute 600 Mitglieder; Zweigvereine bildeten sich in Eisenach und Bremen. Die Stellungnahme zur Prostitution und die Mittel, diese zu bekämpfen, sind sehr ähnliche, wie die der allgemeinen Konferenz, jedoch tragen die Vereine Jugendchutz keinen konfessionellen Charakter. Auf Anregung der Vorsitzenden des Vereins „Jugendchutz“ Berlin hat der Bund deutscher Frauenvereine die Sittlichkeitsfrage in sein Arbeitsgebiet aufgenommen und eine diesbezügliche Kommission eingesetzt.

3. Als dritte Richtung kommen die Zweigvereine der internationalen Föderation in Betracht. Diese Vereinigungen verdammen das System der Reglementierung, sie sehen in der Prostitution kein Vergehen im strafrechtlichen Sinne, sondern ein Laster, und erklären, daß die Einmischung des Staates sich nur auf gewisse Punkte zu beschränken habe. (Vergleiche die Satzungen der Föderation.)

In den 1880er Jahren wurde der erste Zweigverein der internationalen Föderation in Colmar gegründet, weitere Zweigvereine entstanden 98 in Hamburg, 99 in Berlin und 1900 in Dresden und München. Vererbung und die wirtschaftliche Notlage läßt die größte Mehrzahl der Unzucht treibenden Frauen das traurige Gewerbe der Prostitution ergreifen. Diese Unglücklichen stehen in den meisten deutschen Bundesstaaten unter dem System der Reglementierung, das heißt, sie sind in die Liste der Sittenpolizei eingetragen, müssen sich in bestimmten Zeiträumen einer ärztlichen Zwangsuntersuchung unterwerfen; wenn gesund befunden, können sie ihr trauriges Gewerbe mit obrigkeitlicher Sanktion fortsetzen, wenn krank, müssen sie sich einer Zwangsheilung, die selten oder nie zur Heilung führt, unterziehen. Die Handhabung des Systems ist in den deutschen Städten eine verschiedene und wird von der Sittenpolizei geregelt. Die Vorschriften der unter der Kontrolle stehenden Mädchen bestehen nicht nur in der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung, sondern die Stunden, wann sie ausgehen dürfen, die Lokalitäten, die sie besuchen dürfen, die Straßen, die sie betreten dürfen u. s. w. u. s. w. werden ihnen genau bestimmt.**)

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch § 180 ist das in Deutschland

*) Die Stellung, welche diese Vereinigung den Frauen gegenüber einnimmt, geht deutlich aus einem Artikel von A. Papprip hervor. Siehe „Frauenbewegung“ vom 1. November 1901.

**) Über die Handhabung des Systems in Berlin vergl. den Artikel von A. Papprip, „Frauenbewegung“ Nr. 17 und 18 vom 1. und 15. September 1901.

früher bestandene Bordellwesen verboten, doch nicht in allen Staaten aufgehoben, so z. B. in Hamburg (vergl. Jahresbericht 1900 des Hamburger Zweigvereins der internat. Föderation, erhä. Paulstraße 25 II).

Am 13. Dec. 1901 wurde in einer Frauenversammlung in Hamburg folgende Resolution gegen 3 Stimmen angenommen:

„Die versammelten Frauen erklären die in ihrer Stadt herrschenden Zustände des Bordellwesens vom Standpunkte der Gerechtigkeit, Moral und Hygiene für verwerflich. Ungerecht, weil die in den Bordellen wohnenden Frauen unter ein Ausnahmegericht gestellt werden; unmoralisch, weil die vom Staat geschützten Häuser das Laster sanktionieren und unterstützen; unhygienisch, weil den Männern eine hygienische Sicherheit vorgepiegelt wird, welche (hauptsächlich) nicht vorhanden ist, wie durch Autoritäten, Sanitätsrat Köffel, Professoren Korum, Blascho, Klesch, Gruber u. a. m. bekräftigt wird.

Da zudem die Handhabung des hamburgischen Systems in direktem Widerspruch mit § 180 St.G.B. steht, spricht die Versammlung die Erwartung aus, daß die hamburgische Regierung den ihr vorgeschriebenen, gesetzlichen Bestimmungen des Reiches nachkomme und den verfassungswidrigen Zustand aufhebe.“

Die Vorsitzende des Hamburger Zweigvereins der internationalen Föderation hat vor einem Jahre den Kampf gegen die im Widerspruch mit dem Reichsstrafgesetzbuch in Hamburg bestehenden, von den Behörden geduldeten und nach besonderen Regeln kontrollierten öffentlichen Häuser aufgenommen, indem sie gegen den Eigentümer eines solchen bei der Staatsanwaltschaft auf Grund des § 180 St.G.B. Anzeige erstattete und Strafverfolgung forderte. Die Staatsanwaltschaft lehnte die Verfolgung der Sache ab, und auch der Antrag bei der Oberstaatsanwaltschaft, den zuständigen Staatsanwalt zur Erhebung einer Anklage anzuweisen, wurde abschlägig beschieden. Keinen anderen Erfolg erzielte ein Ersuchen desselben Inhaltes an die Justizverwaltung. Darauf sah sich die Vorsitzende des Zweigvereins der Föderation veranlaßt, wegen Justizverweigerung auf Grund Art. 77 der Reichsverfassung an den Bundesrat zu appellieren. Dieses geschah im April 1901, der Bundesrat hat sich zu einer Antwort noch nicht gemüht gefunden.

Die Reglementierung der Prostituierten spiegelt den Männern eine Sicherheit vor, welche nicht vorhanden ist.*) Sie schützt nicht vor Verfehlung der Volksgesundheit, sondern leistet durch ihre falsche Vorpiegelung geradezu Vorschub und fördert die Ansicht der doppelten Moral für Mann und Frau.

*) Vergl. die Schriften: Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Dr. Lassar. — Die Geschlechtskrankheiten, ihre Gefahren, Verhütung und Bekämpfung. Dr. Blascho. — Das Geschlechtsleben des Menschen. Dr. Prof. Ab. Neim. Verlag Albert Müller, Zürich. — Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus behandelt. Prof. Dr. Marbacher. Wien, Kommissions-Verlag von Franz Deuticke.

Im Frühjahr 1900 stand die Sittlichkeitsfrage kurze Zeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses, bei der dritten Lesung der sog. Lex Heinze. Es handelte sich hauptsächlich um Änderungen zu den §§ 180—184 des Strafgesetzbuches. Die Lex Heinze sollte das Kupplertum und Zuhälterwesen treffen, das vor Jahren durch einen Prozeß Heinze in all seinem Schmutz und seiner Häßlichkeit ans Licht der Öffentlichkeit gedrungen war, aber schließlich spitzten sich die ganzen Verhandlungen zu einem Kampf um den sog. „Kunstparagraphen“ zu. Dieser Kunstparagraph sollte angeblich nur die unzüchtigen Darstellungen in Wort, Bild oder scenischer Auf- führung treffen, aber er brachte durch seine Fassung die Gefahr mit sich, daß durch ihn jede freiere Richtung auch in der ernsten, vornehmen Kunst geknebelt werden konnte. Dieser Kunstparagraph wurde durch die Obstruktion der Minderheit (Freisinnige und Sozial- demokraten) zu Falle gebracht. Es ist sehr zu beklagen, daß die aus- schlaggebenden Parteien (Centrum und Konservative), um diesen Kunstparagraphen durchzubringen, andere Anträge aufgegeben hatten, die ganz im Sinne der Frauen gewesen wären. So wurde vor der dritten Lesung fallen gelassen die Erhöhung des Schutz- alters der Mädchen von 16 auf 18 Jahre und der sog. Arbeit- geberparagraph, der unjöttliche Angriffe seitens der Arbeitgeber gegen ihre Angestellten unter Ausnutzung des Arbeitgeberverhält- nisses ahnden sollte.

Zur Lex Heinze war auch eine Massenpetition aus Frauen- kreisen eingegangen um Aufhebung des § 361, 6 des Reichsstraf- gesetzbuches.*) Nach diesem Paragraph wird mit Haft bestraft „eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizei- lichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den, in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffent- lichen Anstands erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbs- mäßige Unzucht treibt“. Dieser § 361, 6 bietet die Handhabe, daß ein Beamter der Sittenpolizei jede Frau verhaften und einer schmach- vollen Zwangsuntersuchung zuführen darf. Ab und zu dringt wohl auch ein besonders krasser Mißgriff der Sittenpolizei (Fall Koeppen in Berlin) an die Öffentlichkeit und rüttelt das Publikum etwas aus seiner gewöhnlichen Lethargie auf; dann kommt es einmal allen zum Bewußtsein, daß kein weibliches Wesen vor solchen Mißgriffen sicher ist, also jede Frau förmlich vogelfrei dasteht! Aber als es bei Be- ratung der Lex Heinze zur Abstimmung über einen Antrag kam, welcher diesem für die Frauen so entwürdigenden Zustand ein Ende machen oder wenigstens gerichtliche Entscheidung über solche Fälle

*) Vergl. Parlamentarische Beilage der „Frauenbewegung“ vom 1. April 1900.

ermöglichen wollte, wurde er mit 237 Stimmen des Centrums, der Konservativen und Nationalliberalen gegen 73 freisinnige und sozial- demokratische Stimmen abgelehnt! —

Die Berliner Sittenpolizei hat, um derartige Mißgriffe zu mildern, zur Untersuchung der erstmalig Inhaftierten einen weiblichen Arzt angestellt. Aber immerhin ist dies nur ein Palliativmittel, das System an sich verliert nichts an seiner Un- gerechtigkeit und gewinnt nichts an Wert.

Da in immer weiteren Kreisen, besonders auch in ärztlichen, die Ansicht durchdringt, daß das System der Reglementierung keinerlei Schutz gegen die Verseuchung durch venerische Krankheiten bietet, so liegt eine große Aufgabe der Zukunft darin, andere Wege und Mittel zur Bekämpfung dieses Übels zu suchen. Ärztliche Autoritäten befassen sich sehr gründlich mit dieser Frage, aber die gesetzgebenden Körperschaften sind noch sehr lässig in dieser Beziehung. Folgende Petitionen von Frauenvereinen, welche zu diesen Fragen Stellung nehmen, gingen, soweit sich feststellen ließ, in letzter Zeit an die gesetzgebenden Körperschaften ab:

Im April 1900 sandten die Vereine „Frauenwohl“-Berlin, die Berliner und Hamburger Zweigvereine der Internationalen Föderation eine Petition an den Reichstag, die Bekämpfung gemein- gefährlicher Krankheiten betreffend. (Vergl. Parl. Beilage der Frauenbewegung vom 1. Mai 1900.)

Im März 1901 sandte der Berliner Zweigverein der Internat. Föderation eine Petition an den Bundesrat, bei der Reform des Krankenversicherungsgesetzes auch die venerischen Krankheiten in Betracht zu ziehen. (Vergl. Parl. Beilage der Frauenbewegung vom 15. März 1901.)

Ferner sandte der Bund deutscher Frauenvereine am 19. Juni 1901 eine Petition in betreff der venerischen Krankheiten an den Bundesrat. (Vergl. Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine vom 15. Juni 1901.)

Im Dezember 1901 sandte der Berliner Zweigverein der Inter- nationalen Föderation eine Petition an den Magistrat von Berlin betreffs der Unterbringung Geschlechtskranker in den Berliner Krankenhäusern und Errichtung von Ambulanzen in Verbindung mit den Krankenhäusern, in denen die als geheilt Entlassenen sich nach Vorschrift des Arztes von Zeit zu Zeit wieder vorzustellen haben, damit eventuelle Rückfälle, die bei Geschlechtskranken be- sonders häufig sind, sofort festgestellt und ärztlich behandelt werden könnten.

Die oben angeführten Petitionen drücken sich in dem Sinne aus, daß man die venerischen Krankheiten nicht als Schmach und Schande ansehen dürfe, sondern daß sie wie andere ansteckende Krankheiten durch die Sanitätsbehörden behandelt werden müßten, natürlich mit solchen Modifizierungen, wie sie der eigentümliche Charakter der Geschlechtskrankheiten erheischt.

Zur Frage des internationalen Mädchenhandels nahmen sowohl der Vorstand des deutsch-evangelischen Frauenbundes (im Januar 1900), wie der Bund deutscher Frauenvereine (im Mai 1901) in Petitionen an den Reichstanzler Stellung. Auf letztere Petition ging folgende Antwort aus dem Auswärtigen Amte ein:

„Auf die Eingabe vom 15. d. Mts. teile ich Ihnen mit, daß die Frage der Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels von der Kaiserlichen Regierung seit Jahren mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt wird. Es ist anzunehmen, daß, falls es zur Berufung eines Kongresses zum Zwecke der Unterdrückung dieses Handels kommen sollte, Deutschland sich daran in demselben Umfange beteiligen wird, wie die Regierungen der anderen Länder.“

Dem Bunde deutscher Frauenvereine kann nur anheimgestellt werden, wenn er an der Frage Interesse nimmt, sich mit dem Deutschen Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels in Berlin in Verbindung zu setzen.“

Dem Gedanken folgend, daß Aufklärung und Wissen der beste Schutz vor Gefahr ist, streben einzelne Frauenvereine danach, die Jugend über die Gefahren und schlimmen Folgen der Unsittlichkeit aufzuklären.*) Der Hamburger Zweigverein der Int. Föderation veranstaltete im Winter 1899/1900 zum erstenmal Kurse zur Belehrung über hygienische und geschlechtliche Fragen für 14—16jährige Knaben und Mädchen. Die Knaben wurden von einem Arzt, die Mädchen von einer Medizinerin unterrichtet. Diese Vorträge werden alljährlich wiederholt. Der Berliner Zweigverein wollte ähnliche Kurse in Berlin einrichten, ihm wurden aber die nötigen Räume vom Magistrat mit der Begründung verweigert, in diesen Kursen sei eine sittliche Gefährdung der Jugend zu sehen. Der Verein „Jugend-schutz“ veröffentlicht aufklärende Schriften, erst vor kurzem erschien in seinem Verlage eine billige Ausgabe der Herzschenschen Schrift:

*) Geeignete Litteratur zur Aufklärung: Was hat eine Mutter ihrer erwachsenen Tochter zu sagen? Clara Mücke. Th. Grieben's Verlag, Leipzig. — Das Kind und die geschlechtliche Entwicklung. Robert Dencker. Verlag Max Spohr, Leipzig. — Aufklärung über das sexuelle Leben und hygienische Maßregeln für die heranwachsende Jugend. Lida Gustava Feymann. Hamburg, Paulstraße 25 II. Preis 15 Pf. — Klapperstorch-Gespräche in der Kinderstube, von M. Hellmuth. Verlag Max Spohr, Leipzig. — Vermehrung des Lebens. Dr. med. J. A. Koch. Verlag E. Gumbel, Stuttgart. — Bobu Dubs. Verlag Jugendschutz, Berlin C, Kaiser Wilhelmstraße 39.

„Wissenschaft und Sittlichkeit“, zu welcher der Rektor der Berliner Universität, Prof. Dr. Harnack, ein Vorwort an die Studentenschaft geschrieben hat. An die Studentenschaft wendet sich auch ein „Ausruf deutscher Hygieniker“ mit Aufklärung über die furchtbaren Gefahren der venerischen Krankheiten. Um diese Aufklärung noch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, richtete der Berliner Zweigverein der Intern. Föderation im Februar 1901 eine Eingabe an das Kultusministerium, daß dieser Ausruf der Hygieniker auch unter den Schülern der oberen Klassen aller höheren Lehranstalten verbreitet werde. Der Hamburger Zweigverein versucht, den Ausruf auf privatem Wege an die Gymnasiasten, ehe sie zur Universität gehen, gelangen zu lassen, da der Vorstand des Hamburger Zweigvereins auf die Anfrage, ob an Abiturienten der Hamburgischen Gymnasien der „Ausruf deutscher Hygieniker“ verteilt werden könnte, abschlägig beschieden worden ist.

Die Kommission für die Sittlichkeitsfrage des Bundes deutscher Frauenvereine arbeitet dahin, in den Kreisen der Lehrer und Mütter Interesse und Verständnis für die Frage der Aufklärung der Jugend zu erwecken.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, wie auf dem Gebiete der Aufklärung den Frauen ein weites Feld offen steht. Die Arbeit in der Sittlichkeitsfrage ist noch in den ersten Anfängen, es konnte daher dieser schwierigen Aufgabe gegenüber noch wenig Positives geleistet werden, aber es ist als ein großes Verdienst der Frauenbewegung anzusehen, daß sie in dies Dunkel hineingeleuchtet hat.

Mädchenbildung.

Wie aus den vorstehenden Abschnitten ersichtlich, erwachsen den Frauen in der neuen Zeit auch ganz neue Aufgaben. In der städtischen Armen- und Waisenpflege, bei der Ausführung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes sind sie zur Mitarbeit an großen sozialen Fragen berufen, ganz neue Ämter entstehen für sie in der Gewerbeaufsicht, im Gefängniswesen, als Ärztin u. u. Nur eine Minderheit kann noch den Spruch: „die Frau gehört ins Haus“ bewahrheiten, die Mehrzahl muß sich irgend einem Berufe widmen, sei es dem eisernen Zwange gehorchend, um Brot zu erwerben, sei es aus innerem Drange, zu wirken und zu streben, um die von der Natur gegebenen Fähigkeiten nicht verkümmern zu lassen. Daß zur Erfüllung dieser neuen Forderungen die Frau auch anders vorbereitet werden müßte, als es früher der Fall war, liegt auf der Hand. Tausende und aber-tausende von Frauen haben am eigenen Leibe schmerzlich erfahren,

wie schlecht vorbereitet für die Anforderungen des Lebens sie die Schule verlassen hatten. Bei der vom deutschen Kaiser angeregten Schulreform handelt es sich immer nur um die Reform der Knabenbildungsanstalten; nur von diesen war die Rede bei der im Sommer 1900 in Berlin zusammengetretenen Konferenz zur Schulreform, trotzdem der Verein für Frauenstudium in Berlin die Gelegenheit ergriffen hatte, in einem Memorandum die Aufmerksamkeit der Konferenz auf ein Gebiet zu lenken, „welches innerhalb des gesamten preussischen Schulwesens vielleicht das reformbedürftigste ist, nämlich das Gebiet der sogenannten höheren Mädchenschule“. (Vergl. das Memorandum in der Parl. Beilage der „Frauenbewegung“ vom 15. Juni 1900.) Es ist hier nicht der Platz, die Vor- und Nachteile der humanistischen oder Real-Bildung zu erörtern, aber solange die bestandene Abschlußprüfung an einem Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule die Vorbedingung zur Immatrikulation an den Universitäten bildet, müssen auch die Mädchen, welche akademische Bildung und später Ablegung eines Staatsexamens anstreben, sich dieser Vorbildung unterziehen. Der Staat ist verpflichtet, für ausreichende Bildungsanstalten Sorge zu tragen, — für die Knaben bestehen auch überall Anstalten, welche sie bis zum Abiturium führen, die Mädchen müssen sich diese Ausbildung auf private, sehr kostspielige Weise aneignen, oder von privater Seite, oft mit großen Opfern ins Leben gerufene Anstalten aufsuchen, in welchen sie zum Abiturium vorbereitet werden. Diese Anstalten sind (mit Ausnahme der Mädchen-Gymnasien in Karlsruhe und Stuttgart) Gymnasialkurse. Der Errichtung von Volksgymnasien wird hartnäckig von den Regierungen in Preußen, Sachsen und Bayern die Genehmigung verweigert, trotzdem der preussische Unterrichtsminister in einem Erlaß vom November 1900 in Bezug auf die Gymnasialkurse jagte mußte:

„Aus einem Berichte meines Fachreferenten über seinen Besuch der dortigen städtischen Gymnasialkurse (Breslau) für Mädchen habe ich erfahren, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, im Unterricht dieser erwachsenen Schülerinnen die auf der höheren Mädchenschule gewonnene und in der Aufnahmeprüfung nachgewiesene Bildung mit den Anforderungen gymnasialen Unterrichts in Einklang zu setzen und so eine innere Verbindung beider Bildungsgänge herzustellen. Ich muß dies als einen schwerwiegenden Mangel bezeichnen . . .“

Die ersten höheren Lehrkurse für Mädchen waren die 1889 in Berlin eröffneten, von Helene Lange geleiteten sogenannten „Realkurse“. Nach vierjährigem Bestehen gingen sie 1893 in die jetzt noch bestehenden Gymnasialkurse über, welche zuerst das Pensum in 4 Jahren erledigten, jetzt aber den Kursus auf 5 Jahre verlängert haben. Diesen Kursen verdanken wir die ersten Abiturientinnen in Deutschland. Im Jahre 1893 gründete der Verein „Frauenbildungsreform“ das sechsclassige Karlsruher Mädchengymnasium, das

1898 von der Stadt übernommen wurde. 1894 wurden die Leipziger Gymnasialkurse vom Allg. deutschen Frauenverein ins Leben gerufen; der Kursus ist 4 $\frac{1}{2}$ jährig. Im Jahre 1894 richtete der Verein Frauenbildung-Frauenstudium, Abteilung Baden-Baden, ein dreiclassiges Progymnasium in Baden-Baden ein, welches bis Untersekunda führt. Das Jahr 1898 brachte die Gründung fünfclassiger Mädchengymnasialkurse in Hannover und Errichtung vierjähriger Gymnasialkurse in Königsberg. In Königsberg besteht außer diesen Kursen noch ein privater Gymnasialzirkel, in welchem z. B. 6 Schülerinnen in 6jährigem Lehrgang sich auf das Abiturium vorbereiten.

Ostern 1899 wurde in Stuttgart als Teil einer umfassenden weiblichen Bildungsanstalt ein sechsclassiges Mädchengymnasium errichtet.

Demnächst war es die Stadt Breslau, welche den Mädchen Gelegenheit zu gymnasialer Ausbildung bot durch die Eröffnung vierjähriger Gymnasialkurse. Der Magistrat von Breslau hatte ursprünglich ein städtisches Volksgymnasium für Mädchen errichten wollen, vom Ministerium war aber die Bewilligung versagt worden, weil der Minister von Bosse die 4jährigen Gymnasialkurse für genügend ansah. (Das ungünstige Urteil seines Amtsnachfolgers von Studt über diese Kurse siehe oben.) Leider ließ sich der Breslauer Magistrat durch diesen abschlägigen Bescheid von seinem ursprünglichen vortrefflichen Plane abbringen und griff zu dem Surrogat der Gymnasialkurse, die 1900 eröffnet wurden.

Das Jahr 1901 brachte mehrere Neueröffnungen gymnasialer Bildungsanstalten. Am 11. April eröffnete der Hamburger Verein zur Förderung von Frauenbildung und Frauenstudium (Zweigverein der Hamburger Ortsgruppe des allgemeinen deutschen Frauenvereins) fünfjährige Gymnasialkurse für Mädchen in Hamburg; am 15. April wurden gleichfalls fünfjährige Kurse in Frankfurt a. M. eröffnet, die vom Verein Frauenbildung-Frauenstudium ins Leben gerufen worden sind. Für Frankfurt war ursprünglich ein sechsclassiges Mädchengymnasium geplant. Da aber die preussische Regierung jeder voll ausgestalteten Bildungsanstalt die Genehmigung versagt und nur Gymnasialkurse bewilligt, so gab der Verein nach, indem er nur einen Lehrgang von 5 Jahren, anstatt von 6 Jahren, annahm.

An ihrem Zweck und Ziel, ein humanistisches Volksgymnasium für Mädchen zu gründen, hielten bis jetzt trotz aller abschlägigen Bescheide seitens des preussischen resp. bayerischen Ministeriums der „Verein Mädchengymnasium Cöln“ und der „Verein zur Gründung eines Mädchengymnasiums“ in München fest; in letzter Zeit neigt allerdings Cöln zu einigen Konzessionen.

Da die letzte Eingabe des Kölner Vereins vom Herbst 1900 um die Bewilligung zu einem neunklassigen humanistischen Gymnasium für Mädchen wiederum abschlägig beschieden worden ist,*) so war beschlossen worden, wie aus dem Jahresbericht 1899/1900 hervorgeht, in einer neuen Eingabe um die Erlaubnis zu bitten, ein Mädchen-gymnasium mit sechsjährigem Kursus, etwa dem Lehrgang des Frankfurter Reformgymnasiums entsprechend, zu errichten. Der Lehrplan würde es ermöglichen, daß die Mädchen sechs Jahre lang die Töchterchule besuchen, dann mit zwölf Jahren in den sechsjährigen Gymnasial-Lehrgang eintreten. Nach dieser Methode sind die Mädchengymnasien in Karlsruhe und Stuttgart gestaltet. Bayern hingegen verhält sich diesen Reformgymnasien gegenüber sowohl für Knaben wie auch für Mädchen noch ablehnend, so daß der Münchener Verein „Mädchengymnasium“ diesen Ausweg nicht einschlagen kann. Die Eingabe des Kölner Vereins ist übrigens noch nicht abgesandt worden, der Verein hofft, auch noch andere Vereine für diesen Plan zu gewinnen, um dann in geschlossener Reihe mit diesen beim Ministerium vorstellig werden zu können. Um inzwischen schon immer den Mädchen Gelegenheit zu gymnastischer Ausbildung zu verschaffen, unterstützen sowohl der Verein Mädchengymnasium Köln wie der Münchener Verein je ein privates Unternehmen, welches Schülerinnen zum Abiturium vorbereitet, mit pekuniärer Beihilfe.

Ein neues privates Unternehmen ist zu Ostern 1901 auch in Berlin durch die dortige Abteilung des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium eröffnet worden, welches Mädchen von zwölf Jahren an aufnimmt und in sechs Jahren bis zum Abiturium führen will. Ferner planen, der „Barmer Zeitung“ zufolge, die Wuppertaler Frauenvereine die Einrichtung gymnastischer Unterricht für Mädchen, und zwar soll vorläufig eine Sexta für Mädchen von 9—11 Jahren eingerichtet werden und dann der allmähliche Aufbau der weiteren Klassen Quinta, Quarta und Tertia folgen. Die vier Schuljahre in Sekunda und Prima könnten dann die Mädchen in einem der bereits bestehenden Mädchengymnasien, Karlsruhe und Stuttgart z. B., absolvieren.

*) Aus dem Bescheid des Ministers: „Die Eingabe vom 5. Oktober v. J. betreffs Errichtung eines neunklassigen humanistischen Mädchengymnasiums habe ich nach allen Seiten einer erneuten und sorgfältigen Prüfung unterzogen. Ich erkenne die selbstlose Absicht des Vereins, denjenigen Mädchen, welche sich akademischen Studien widmen wollen, die Gelegenheit zu guter und gründlicher Vorbildung zu gewähren, gern an, vermag mich aber davon, daß der geeignetste Weg hierzu die Gründung eines humanistischen Vollgymnasiums sei, um so weniger zu überzeugen, als gerade jetzt in Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November v. J. auf dem Gebiete des höheren Schulwesens Wandlungen sich vorbereiten, welche die Voraussetzungen, von denen die Eingabe des Vereins ausgeht, in wesentlichen Punkten als hinfällig erscheinen lassen. Ich vermag daher die Genehmigung zur Eröffnung einer Gymnasialsexta und einer Gymnasialtertia für Mädchen zu Ostern v. J. nicht zu erteilen.“

Einen vierjährigen Gymnasialkursus soll auch der Berliner Vorort Wilmerødorf erhalten. Der dortigen Viktoria-Luise-Schule, welche mit einem Seminar verbunden ist, sollen Gymnasialklassen angegliedert werden, in welche die Schülerinnen nach Absolvierung der höheren Mädchenschule eintreten können.

Nicht nur für die männlichen Studierenden, sondern auch für die studierenden Frauen ist es von Bedeutung, daß durch den kaiserlichen Erlass über die Schulreform die gleiche Berechtigung des humanistischen Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule festgesetzt worden ist, unter der Voraussetzung, daß für manche Studienprüfungen soll dargethan werden, daß der Abituriert die Reise für das Studium des besonderen Faches hat, dem er sich zu widmen gedenkt. Durch diese Bestimmungen bietet sich eine neue Möglichkeit der Lösung der Mädchenbildungsfrage. Eine Ausbildung, welche dem Pensum einer Oberrealschule entspricht, wäre für jedes einigermaßen befähigte weibliche Wesen von großem Vorteil. Die dort gewährte allgemeine gründliche Bildung würde jeder Frau für alle Fälle zum Segen werden, ob sie nun später einen Beruf ergreifen will oder nicht. Falls sie sich einem Studium widmet, zu welchem Ergänzungsprüfungen nötig sind, bleibt ihr der Weg privater Nebenausbildung, andererseits ist sie aber nicht gezwungen, sich mit solchen Kenntnissen (vor allem im Griechischen) zu beschweren, deren sie zu anderer Fortbildung, als Lehrerin z. B. oder im Handelsfach, nicht bedarf. Aus diesen Erwägungen heraus sandte der Verein „Frauenwohl“, Berlin, an die Stadtverwaltung von Berlin eine Petition, „im Etatsjahre 1901/1902 die Gründung einer städtischen Oberrealschule für Mädchen in die Wege leiten zu wollen“. (Vergl. Parl. Beilage der „Frauenbewegung“ Nr. 5 vom 1. März 1901.) Dieselbe Petition richtete der „Verband fortschrittlicher Frauenvereine“ im Juli 1901 an die Stadtverwaltung von Charlottenburg. Während in diesen beiden Städten die Sache noch nicht in Angriff genommen ist, beschäftigt sich die Schuldeputation des Berliner Vorortes Schöneberg gegenwärtig mit einem Antrage des Leiters der Schöneberger städtischen höheren Mädchenschule, Prof. Dr. Schmidt, in Verbindung mit dieser Schule ein Realgymnasium für Mädchen zu errichten. Auf einem gemeinschaftlichen Unterbau von vier oder fünf Klassen soll eine Gabelung eintreten, so daß in der Oberstufe neben den Klassen der höheren Mädchenschule Realgymnasialklassen bestehen würden.

Eine Umwandlung in Realgymnasialklassen sollen künftig auch die Leipziger Kurse erfahren.

Für eine 10klassige Mädchenrealschule arbeitet man auch in Württemberg; die Abteilung Stuttgart des Vereins „Frauen-

„bildung=Frauenstudium“ hat unter sachmännischem Beirat den Plan einer solchen ausgearbeitet und ihn dem Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, sowie dem Gemeinderat von Stuttgart vorgelegt.

Während es sich in den vorerwähnten Fällen um Pläne handelt, ist in Mannheim seit September 1901 eine Oberrealschule für Mädchen eröffnet, deren Abgangszeugnis zum Universitätsbesuch berechtigt. Die Neuorganisation ist folgendermaßen ausgeführt: die Mädchenschule bleibt in ihrem ganzen Umfange erhalten. Von der vierten Klasse ab wird aber neben der bestehenden Mädchenschule ein besonderer Anstaltszweig nach dem Lehrplan der Oberrealschule sich anschließen. Wollen sich die Schülerinnen eine humanistische Bildung aneignen, so steht ihnen der Besuch des Mannheimer Knabengymnasiums frei, sofern sie die Aufnahmeprüfung für die Klasse, in welche sie eintreten wollen, bestehen. Baden geht in der Frage der Mädchengymnasialbildung allen anderen deutschen Bundesstaaten weit voran, indem es diese einfache Lösung zuließ. Im Januar 1900 hatten die sechs badischen Abteilungen des Vereins Frauenbildung=Frauenstudium an das badische Kultusministerium eine Petition gerichtet:

1. Den Mädchen den Besuch der staatlichen Gymnasien und Oberrealschulen gestatten zu wollen.

2. An den Orten, wo die Aufnahme von Mädchen in die Gymnasien und Oberrealschulen wegen Mangels an Raum unthunlich ist, den höheren Mädchenschulen Gymnasialklassen, ähnlich denen in Karlsruhe, angliedern zu wollen.

Auf diese Petition lief ein günstiger Bescheid ein, und so können nun Mädchen generell die Knabenschulen besuchen, falls sie die erforderliche Reife durch eine Aufnahmeprüfung nachweisen. Aus Pforzheim und Konstanz wurden im Frühjahr 1901 die ersten derartigen Beispiele gemeldet, mit dem neuen Schuljahr September 1901 sind in Freiburg i. B. 3 Schülerinnen und in Mannheim 7 Schülerinnen in die Knabengymnasien eingetreten. In den Knabenmittelschulen war die Teilnahme von Mädchen am Unterricht schon länger üblich.

Seit Beginn des neuen Schuljahres 1901 werden, der „Schwäb. Tagwacht“ zufolge, jetzt auch die württembergischen Gymnasien den Mädchen eröffnet. In Ludwigsburg sind bereits zwei junge Mädchen in die 2. Klasse (1. Lateinklasse) des Gymnasiums aufgenommen worden. Die Gesamtzahl der in Baden und Württemberg am Unterricht in Knabenschulen teilnehmenden Mädchen beträgt ca. 400.

Noch eine andere Lösung strebt der Verein „Frauenwohl“, Hamburg, an, zugleich will er bahnbrechend wirken in der Gesamtfrage des Mädchenschulwesens. Er eröffnete am 1. Oktober 1901 in

Hamburg eine Reformschule mit humanistischen Oberklassen,*), welche aus einem fünfklassigen Unterbau, vier anschließenden Mittelklassen und drei humanistischen Oberklassen besteht. Auch denjenigen, welche sich keine humanistische Bildung aneignen, sondern nur die fünf Unter- und die vier Mittelklassen besuchen wollen, soll eine gründlichere und gediegenere Allgemeinbildung geboten werden, als sie nach den bisherigen Mädchenschulplänen möglich war. Diese Schule hat auf allen Unterrichtsgebieten die modernsten und rationellsten Lehrmethoden eingeführt und legt besonders auch großen Wert auf die hygienischen Forderungen und die körperliche Ausbildung.

Als Reformversuch auf dem Gebiete des Mädchenschulwesens sei hier auch auf das Landerziehungsheim für Mädchen am Stolper See bei Berlin (Vorst. Frau v. Peterfen) hingewiesen, das seine Schülerinnen nach neuen Methoden, in möglichst enger Fühlung mit der Natur, unterrichtet will.

Den Kampf gegen das gesamte System des heutigen Mädchenschulwesens hat in letzter Zeit vorwiegend der Verein für Frauenstudium, Berlin, aufgenommen. Um vorerst wenigstens für das städtische Mädchenschulwesen in Berlin eine Besserung zu erzielen, richtete der Verein am 15. März 1901 ein Gesuch an den Berliner Magistrat mit folgenden Forderungen:

- „1. gemäß Art. 21 der preussischen Verfassung durch Einrichtung einer genügenden Anzahl öffentlicher Mädchenschulen für die Bildung auch der weiblichen Jugend Sorge zu tragen;
2. zur Hebung und Förderung des gesamten städtischen Mädchenschulwesens, den Posten eines besonderen Stadtschulrates für dieses Ressort zu schaffen und zu besetzen;
3. gemäß § 15 der noch in Kraft befindlichen Instruktion für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 bei der Aufsicht über die Mädchenschulen Frauen aus verschiedenen Ständen zu Rate zu ziehen und ihnen den vorgeschriebenen wesentlichen Anteil an den Schulbesuchen und der Beurteilung von Erziehung und Unterricht zu geben.“**)

In der Begründung zu dieser Petition wird auf das Mißverhältnis hingewiesen, daß die für höhere Knabenschulen aufgewendeten Geldmittel für ein Etatsjahr, z. B. 1900, 4319512 Mk. betragen, diejenigen für Mädchenschulen dagegen nur 707296 Mk., mithin etwa 14% der Gesamtsumme. (In Preußen ist dies Mißverhältnis noch schlimmer; für Bildungsanstalten für das männliche Geschlecht werden etwa 97% der Gesamtsumme verwandt, also bleiben nur 3% für die weibliche Bildung übrig!) Eine ähnliche Forderung wie Punkt 3 der obigen Eingabe, nämlich „Anstellung einer akademisch

*) Der Lehrplan, aus welchem die Unterschiede von dem bisherigen Lehrplan der höheren Mädchenschulen ersichtlich, ist durch den Verein Frauenwohl, Hamburg, Paulstraße 25, zu beziehen.

**) Vergl. Parlamentarische Beilage der „Frauenbewegung“ vom 1. April 1901.

gebildeten Philologin im Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten, Abteilung Mädchenschulwesen, und Zuziehung von Frauen zu den Schulaufsichtsbehörden und Schuldeputationen“ hat der Verein „Frauenwohl“, Berlin, im Juni 1899 und zusammen mit dem Verein für Frauenstudium wiederum im Jahre 1900 in einer Petition an das preussische Abgeordnetenhaus ausgesprochen. Der Abg. v. Knapp bezeichnete diese Forderung in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses als „den kühnsten Gedankensflug überrtreffend“ und das hohe Haus quittierte über diesen Witz mit „Sehr richtig“ und Heiterkeit.*)

Die beiden zuletzt erwähnten Petitionen spiegeln am deutlichsten die Forderungen der radikalen Richtung der Frauenbewegung wieder. Sie verlangen, daß Staat und Kommunen der Ausbildung der Mädchen ebensoviel Aufmerksamkeit und Kosten widmen, wie der Ausbildung der Knaben; die Forderung, daß im Kultusministerium, an maßgebender Stelle, eine Frau sitzen solle, entspringt der Überlegung, daß eine Frau die Frage der Mädchenbildung besser zu beurteilen vermag, als wenn nur Männer die letzte maßgebende Entscheidung über dieselbe zu treffen haben.

Als Ideal von Volkshilfungsanstalten muß jedem sozial denkenden Menschen die Einheitschule und die gemeinsame Schule für Knaben und Mädchen vorstehen. In den Reihen der Frauenbewegung hat dieser Gedanke viele Anhänger, vorläufig ist allerdings mehr für die sogenannte „höhere Mädchenbildung“, als die am meisten im Argen liegende, gearbeitet worden.

(Hierzu Tabelle S. 43.)

Sach- und Fortbildungsschulwesen.

Da die Volksschule resp. die höhere Mädchenschule nur eine ganz allgemein gehaltene Ausbildung gewähren, so müssen diejenigen, welche irgend einen bestimmten Beruf ergreifen, meist noch eine Spezialausbildung zu erlangen suchen. Diesen Zweck sollen die Sach- und Fortbildungsschulen erleichtern. Aber trotzdem jetzt immer mehr Mädchen, genau wie die männliche Jugend, sich nach der Schulzeit nach einem Broterwerb umsehen müssen, folgen die städtischen und staatlichen Verwaltungen so gut wie gar nicht diesen Bedürfnissen einer neuen Zeit, und auch im Fortbildungsschulwesen erfährt die männliche Jugend eine große Bevorzugung vor der weib-

*) Vergl. die Parl. Beilagen der „Frauenbewegung“ vom 1. Juli 1899 und 1. September 1900.

Gelegenheit zu gymnasialer Ausbildung für Mädchen.

Ort	Jahr der Begründung	Art der Anstalt	Anzahl der Lehrgänge in Schulen	Begründet resp. unterstützt durch
Baden-Baden	1897	Gymnasium bis Untersekunda	2	Frauenbildung-Frauenstudium, Abt. Baden-Baden.
Berlin	1889	Gymnasialkurse	5	Eigens dazu gebildetes Curatorium.
Berlin	1901	Familienchule	7*)	Frauenbildung-Frauenstudium, Abt. Berlin.
Breslau	1900	Gymnasialkurse	4	städtisch.
Cöln	—	Privatgirtel	—	Vom Verein Mädchengymnasium Cöln unterstützt, solange diesem die Genehmigung zur Errichtung eines humanistischen Volksgymnasiums verweigert bleibt.
Frankfurt a. M.	1901	Gymnasialkurse	5	Frauenbildung-Frauenstudium, Abt. Frankfurt a. M.
Hamburg	1901	Gymnasialkurse	4	Ortsgruppe Hamburg des Allgem. deutschen Frauenvereins.
Hamburg	1901	Reformchule mit humanistischen Oberklassen	12	Frauenwohl, Hamburg.
Hannover	1898	Gymnasialklassen	5	Frauenbildungsreform.
Karlsruhe	1898	Gymnasium	6	Begründet durch Verein Frauenbildungsreform, seit 1898 städtisch.
Königsberg	1898	Gymnasialkurse	4	Ortsgruppe Königsberg des Allgem. deutschen Frauenvereins.
Königsberg	1898	Privatgirtel	6	Verein Frauenbildung-Frauenstudium, Abt. Königsberg.
Leipzig	1894	Gymnasialfünftägig Realkurse	4 ^{1,2}	Ortsgruppe Leipzig des Allgem. deutschen Frauenvereins.
Mannheim	1901	Mädchenschule mit Oberrealschulabteilung	—	Städtische Anstalt.
München	1900	Privatgirtel	—	Unterstützt vom Verein zur Errichtung eines Mädchengymnasiums in München, solange die Genehmigung zu letzterem verweigert bleibt.
Stuttgart	1899	Gymnasium	6	Durch Verein Frauenbildung-Frauenstudium unterstützt.

Außerdem stehen im Großherzogtum Baden und Württemberg den Mädchen alle Arten von Knabenbildungsanstalten offen, sofern sie die für die betreffenden Klassen erforderliche Reife durch Aufnahmeprüfung nachweisen.

*) Lehrplan des Reformgymnasiums in Charlottenburg.

lichen. Einen bemerkenswerten Unterschied macht z. B. die Stadt Berlin hinsichtlich des Fortbildungsschulunterrichts für Knaben und Mädchen; es ist vielleicht durch das tatsächliche Bedürfnis zu erklären, wenn eine größere Zahl von Fortbildungsschulen für Knaben einer geringeren für Mädchen gegenübersteht, daß aber der allgemeine Unterricht für Knaben kostenfrei, für Mädchen gegen ein Schulgeld, wenn auch nur von monatlich 50 Pfennig erteilt wird, ist eine Ungerechtigkeit, welche wohl nicht dazu beitragen wird, die ohnehin bellagenswert geringe Neigung zu stärken, Mädchen die Fortbildungsschulen besuchen zu lassen. Auch ist kein Grund vorhanden, warum u. a. Unterrichtsfächern Gesetzkunde als Vorrecht der männlichen Jugend gilt; für Frauen ist es genau ebenso wichtig, ihre gesetzliche Lage zu kennen. Ein Beispiel für die Benachteiligung der weiblichen Jugend bietet auch Thorn, wo sich im Frühjahr 1901 der Bürgermeister gegen die Errichtung einer weiblichen Fortbildungsschule erklärte, trotzdem der Handelsminister den Wunsch geäußert hatte, ein neues Gebäude, zu welchem der Staat einen Zuschuß giebt, so groß einzurichten, um eventuell auch eine solche Fortbildungsschule errichten zu können.

Um das Fortbildungsschulwesen für Mädchen, welche sich dem Handelsfach widmen wollen, günstiger zu gestalten, richteten im Juni 1899 11 verschiedene kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte eine Kollektiveingabe an die gesetzgebenden Körperschaften, mit der Bitte, „dahin wirken zu wollen, daß die Einführung des Fortbildungsschulzwanges auch für Mädchen ermöglicht werde“. Diese Petition wurde berücksichtigt, indem in der Novelle zur Gewerbeordnung ein Passus eingeschoben wurde, nach welchem laut § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung die Gemeinden nunmehr auch berechtigt sind, durch Ortsstatut den Fortbildungszwang, den sie bis jetzt nur für männliche Arbeiter einführen konnten, auf weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge auszuweiten.*) Den Frauenvereinen eröffnet sich hierdurch eine neue Aufgabe, bei ihren Gemeinden dahin zu wirken, daß von diesem Rechte auch Gebrauch gemacht wird.

Soweit der Verfasserin bekannt geworden ist, gingen in diesem Sinne bereits vor die Vereine Industrie, Hamburg, Frauenbildung-Frauenstudium Abteilung Heidelberg, die kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte zu Königsberg und Frank-

*) Leider ist die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges nicht auch für die weibliche Arbeiterschaft angenommen, trotzdem die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule eine große Hebung des gesamten Arbeiterstandes herbeiführen würde. Es gäbe dann nicht so viele ungelernete Arbeiterinnen, die sich mit wahren Hungerlöhnen begnügen müssen und dadurch den schlimmsten Lohnbrud herbeiführen, andererseits müßte eine obligatorische Fortbildung für Mädchen auch die Haushaltung berücksichtigen, was dem allgemeinen Volkswohl zu Nutzen käme.

furt a. M. Die Eingabe des Vereins Frankfurt a. M. wurde einer besonderen Berücksichtigung empfohlen in dem Bericht, den der Schulvorstand für das Fortbildungs- und Fachschulwesen an den Frankfurter Magistrat zu liefern hatte über die Ausgestaltung des Fortbildungsunterrichtes. Der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte zu Magdeburg*) hatte in ähnlicher Richtung einen Erfolg, indem auf seinen Antrag von der Behörde beschlossen wurde, zum Unterricht in den kaufmännischen Fortbildungsschulen, die bisher nur männlichen Personen offen standen, auch weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge zuzulassen.

Da das Fortbildungsschulwesen für die weibliche Jugend eine immer wachsende Bedeutung und Ausdehnung gewinnen wird, so richtete der Landesverein preussischer Volksschullehrerinnen im Juni 1901 eine Petition an das Kultusministerium mit der Bitte um „Errichtung staatlicher Kurse zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen“. Zu der Begründung zu dieser Petition heißt es u. a.:

„Die sittlichen Zustände unter der schulentlassenen weiblichen Jugend, die Erhaltung und Erneuerung des deutschen Familienlebens und die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe fordern immer dringender die Einführung der Mädchen-Fortbildungsschule. Ihre hohe ethische und soziale Bedeutung ist anerkannt, und ihre Zahl ist in steter Zunahme begriffen.“

Gleichzeitig richtete derselbe Verein eine Eingabe an den Handelsminister um Errichtung staatlicher Kurse zur Ausbildung von Handelsschullehrerinnen und die Bitte, den preussischen Volksschullehrerinnen durch besondere Einrichtungen die Möglichkeit der Teilnahme an diesen Kursen zu gewähren. Es wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß infolge der Gewerbeordnungsnovelle, welche den Gemeinden das Recht giebt, den Fortbildungsschulzwang auf die weiblichen Handelsangestellten auszuweiten, das Bedürfnis nach gründlich vorgebildeten Handelsschullehrerinnen entsteht wird. Diese Petition hat den Erfolg gehabt, daß bereits im August 1901 5 Volksschullehrerinnen zu dem jährlich stattfindenden staatlichen Kursus für Lehrer an kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen vom Handelsminister einberufen wurden. Die Kurse, bisher nur für Lehrer bestimmt, finden in Berlin statt. Die Teilnehmer erhalten freie Fahrt und freien Unterricht, sowie täglich 5 Mk. Unterhaltungskosten.

Wegen der aktuellen Bedeutung der Fortbildungsschulfrage kam das Thema im laufenden Jahre bei verschiedenen Kongressen zur

*) In Magdeburg ist noch in anderer Weise für die Fortbildung der Frauen gesorgt worden: mit Beginn des Wintersemesters 1901 wird in der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule eine weibliche Abteilung eröffnet.

Verhandlung. Auf dem 3. allgemeinen preußischen Städtetage am 29. und 30. Januar 1901 zu Berlin wurde darüber folgende Resolution angenommen:

„Bei den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ist die gewerbliche Zwangsfortbildungsschule die wichtigste und wertvollste Veranlassung für die schulentsprechende Jugend, und ist deren Einrichtung den Gemeinden dringend zu empfehlen.“

Der Referent, Stadtschulrat Plath, Magdeburg, wollte zwar in seinem Referat die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen nicht eher empfehlen, als bis diese für die männliche Jugend erreicht sei, aber — wohl absichtlich — ist die von ihm vorgeschlagene Resolution so gefaßt, daß sie sich sowohl auf die männliche wie die weibliche Jugend bezieht.

Bei der diesjährigen Ausschußsitzung des „Deutschen Verbandes für kaufmännisches Unterrichtsweisen“ in Weimar war der zweite Tag der Verhandlungen ganz und gar der Frage der Fortbildung der weiblichen Angestellten gewidmet.*)

Aus der Diskussion seien die Mitteilungen der Vertreter von Mannheim und Wiesbaden erwähnt. Oberbürgermeister Beck aus Mannheim vertrat die Forderung des Fortbildungsschulzwangs. In Mannheim werde die obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen eingeführt werden, und zwar sollen die Lehrziele nicht niedriger gestellt werden als für männliche Personen. Herr Stadtrat Widel machte Mitteilung über den Stand der Angelegenheit in Wiesbaden, wo der Fortbildungsschulzwang schon nahezu eingeführt war, jedoch nunmehr durch die Untriebe verschiedener kaufmännischer Firmen in Frage gestellt sei. (Seitdem ist bekannt geworden, daß die Frage des Fortbildungsschulzwanges für weibliche Angestellte in Wiesbaden definitiv ge scheitert ist.)

Je mehr die Frage der Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf die weiblichen Handelsangestellten in den Vordergrund treten wird, desto aktueller wird die Frage werden, ob der Unterricht für beide Geschlechter getrennt oder gemeinsam sein soll. Magdeburg hat die Frage gelöst, indem es den weiblichen Angestellten den Besuch der Handelsschule freigab mit den männlichen Kollegen gemeinsam. Am Prinzip des gemeinsamen Unterrichts müssen auch alle festhalten, denen die Hebung des Standes der Handlungsgehilfen am Herzen liegt; sie müssen danach trachten, den Grundsatz durchzuführen: Gleiche Vorbildung, gleiche Leistung, gleicher Lohn.

*) Den genauen Bericht darüber siehe in den „Mitteilungen für weibliche Angestellte“ vom 1. Juni 1901.

Wie aus den Abschnitten: Mädchenbildung und Fortbildungsschulwesen hervorgeht, werden die Mädchen in Bezug auf ihre Ausbildung vom Staat und den Kommunen ungünstiger behandelt als die männliche Jugend.*) Da aber eine gründliche Ausbildung die erste Bedingung ist, den Frauen ein selbständiges Fortkommen zu verschaffen, so greifen hier oft die Frauenvereine ein, indem sie Gelegenheit zur Fortbildung einrichten, und zwar nicht nur Gelegenheit zur Ausbildung im kaufmännischen Beruf, sondern auch im Kunstgewerbe, im Haushalt, zur Kindergärtnerin, zum Examen als Handarbeitslehrerin etc. Mit der Einrichtung kaufmännischer Fortbildungskurse befaßen sich naturgemäß besonders die kaufmännischen Vereine weiblicher Angestellten;** Fortbildungskurse sowohl im kaufmännischen Fach wie in den oben angeführten Fächern sind errichtet worden von den verschiedenen Frauenbildungs- und Frauenerwerbsvereinen in den Städten Bonn, Bremen, Breslau, Düsseldorf, Dresden, Frankfurt a. M., Gotha, Halle, Hannover, Landau, Leipzig, von den Vereinen „Frauenwohl“ Jena und Nürnberg, vom Verein für Fraueninteressen in München, vom Verein preußischer technischer Lehrerinnen zu Soest etc. In Berlin wirkt in dieser Hinsicht der Leitverein; für die Ausbildung im Obst- und Gartenbau besteht die Obst- und Gartenbauschule von Frä. Dr. Caspner in Marienfelde bei Berlin; landwirtschaftliche Ausbildung der Frauen fördert der „Landwirtschaftliche Hausfrauenverein“ zu Raftenburg.***)

Ferner sei hervorgehoben der „Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande“, dem seit Mai 1900 vom preußischen Landwirtschaftsministerium die königliche Domäne Reifenstein im Eichsfelde mietweise überlassen wurde, wodurch die früher in Nieder-Olfelden in Hessen befindliche wirtschaftliche Frauenschule bedeutend vergrößert werden konnte, z. B. wurde sie auch mit einer Molkerei verbunden. Die Anstalt hat den Zweck, Mädchen vom 18. Jahre an praktisch und theoretisch auf den Beruf der Hausfrau, der Betriebsleiterin in Anstalten für Wohlfahrtspflege oder der Lehrerin an ländlichen Haushaltsschulen vorzubereiten. Eine zweite Anstalt gedenkt der Verein in Obernkirchen zu eröffnen, wo ihm von der Regierung in Hessen-Nassau ein Heim zur Verfügung gestellt

*) Es gibt in Preußen nur eine staatliche Fortbildungsanstalt für Mädchen, die im Jahre 1897 in Posen gegründete königliche Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen.

**) Vergl. kaufmännische Unterrichtsanstalten für weibl. Angestellte. Von Dr. Silbermann, Generalsekretär des kaufmännischen Hilfsvereins für weibl. Angestellte in Berlin.

***) Vergl. die Berichte der betreffenden Vereine in dem von Betty Günther im Auftrage des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes herausgegebenen „Merkbüchlein der Frauentage“. Bonn 1901.

wurde. Diese Förderung seitens des Staates ist mit Freuden zu begrüßen.

Staatliche Beihilfen von 1000 resp. 500 Mk. jährlich werden die von den Abteilungen Pforzheim, Heidelberg und Freiburg des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium gegründeten Handelsschulen für Frauen und Mädchen in den betreffenden Städten vom Jahre 1902 ab erhalten. Es ist dies der Erfolg einer Petition der Abteilung Pforzheim an das badische Handelsministerium.

Die weiter oben erwähnten Vereinsunternehmungen auf dem Gebiete des Fach- und Fortbildungsschulwesens, so notwendig sie für die Gegenwart sich auch noch erweisen, können trotzdem von der radikalen Frauenbewegung nur als Notbehelf angesehen werden, denn diese erstrebt folgendes:

Staat und Kommune sollen sich die Ausbildung ihrer Töchter ebensoviel kosten lassen, wie die Ausbildung ihrer Söhne, und vor allem: Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen.

Frauenstudium.

Denjenigen Frauen, welche unter den im Abschnitt „Mädchenbildung“ dargestellten erschwerenden Umständen sich zum Abiturium vorbereitet und die vom Staate vorgeschriebene Maturitätsprüfung bestanden haben, sollten logischerweise nun auch alle Universitäten mit den gleichen Rechten wie den männlichen Abiturienten offen stehen. Die bestandene Maturitätsprüfung giebt ein Anrecht auf die Immatrikulation . . . jedoch nur den männlichen Studierenden. Die Universitäten Straßburg, Heidelberg und Freiburg und das Polytechnikum in Karlsruhe sind die einzigen, an welchen infolge eines großherzogl. badischen Ministerialerlasses vom 22. Februar 1900 Frauen zur Immatrikulation zugelassen werden, sofern sie die vorgeschriebenen Bedingungen in betreff der Vorbildung erfüllen, d. h. also das Reifezeugnis eines deutschen staatlich anerkannten Gymnasiums, bezw. in den hierfür bestimmten besonderen Fällen (beim Studium der Mathematik, Naturwissenschaften oder fremder neuerer Sprachen und seit kurzem auch der Medizin) das Reifezeugnis eines derartigen Realgymnasiums vorlegen können.*)

An den übrigen deutschen Universitäten werden Frauen nur

*) In dem letzten Jahresbericht der Universität Freiburg i. Br. (1900—1901) wird der Zulassung der Frauen zur Immatrikulation mit folgenden Worten gedacht: „Zu Beginn des verklossenen Prorektoratsjahres trat zum erstenmale ein Erlaß des Großh. Ministeriums in Kraft, nach dem an den badischen Landesuniversitäten Frauen, die im Besiz eines deutschen Maturitätszeugnisses seien,

als Hörerinnen zugelassen (an der Universität Jena wird die Zulassung übrigens erst vom 1. April 1902 ab erfolgen und nur für die philosophische Fakultät).

Es steht aber im Belieben jedes einzelnen Dozenten, ob er Frauen zu seinen Vorlesungen zulassen will, ferner haben die Frauen, wenn sie nur Hörerinnen sind, außer beim medizinischen Studium, keine Gewähr dafür, ob ihnen die Studienjahre angerechnet und ob sie nach Beendigung ihrer Studien zu den Universitätsprüfungen zugelassen werden.*)

Der Frankfurter Zeitung zufolge wurden bis zum Dezember 1901 für das Wintersemester 1901—1902 1270 weibliche Studierende in den Verzeichnissen der deutschen Universitäten als Hörerinnen aufgeführt: 611 in Berlin, 105 in Bonn, 89 in Halle, 76 in Breslau, 73 in Leipzig, 52 in Freiburg (davon 17 immatrikuliert), 41 in Würzburg, 38 in Königsberg, je 33 in Straßburg und Heidelberg (hier sind 6 davon immatrikuliert), 32 in Göttingen, 29 in München, 19 in Kiel, 18 in Gießen, 7 in Rostock, 6 in Marburg, 4 in Erlangen, je 2 in Greifswald und Tübingen.

Auf der polytechnischen Hochschule in Charlottenburg-Berlin sind im Wintersemester 1901/02 100 weibliche Hörer, auf der landwirtschaftlichen Hochschule Berlin 3 eingeschrieben.

Über die Vielseitigkeit der Bethätigung von Frauen geben folgende Notizen aus der Chronik des Jahres 1900/1901 der Berliner Universität interessante Details. Im Winter 1900/1901 waren 430, im Sommer 1901 301 Frauen als Hörerinnen an der Berliner Universität eingeschrieben. Vielfach beteiligten sich Frauen an den Arbeiten in den Seminaren. Im Institut für Altertumskunde benutzten 3, bezw. 5 Hörerinnen die Bibliothek. Im staatswissenschaftlich-statistischen Seminar begegnet man sowohl bei Adolf Wagner wie bei Sering einigen Frauen. Im Seminar für romanische Philologie waren unter den 15 Mitgliedern 2 Frauen; auch im Seminar für englische Philologie war eine Hörerin ordentliches Mitglied.

zur Immatrikulation zugelassen werden sollen. Daraus ließen sich im Sommersemester 5 weibliche Studierende, sämtlich Medizinerinnen, und im Wintersemester 9, nämlich 8 Medizinerinnen und 1 Philosophin, als civis academicae bei unserer Hochschule einschreiben. Es ist nach den bisherigen Erfahrungen wohl zu erwarten, daß die Zulassung der Frauen, die nach dem Ministerialerlaß zunächst nur versuchs- und probeweise erfolgen sollen, zu einer definitiven Einrichtung wird. An der Universität Heidelberg sind im Sommersemester 1901 11 Frauen rite immatrikuliert.“

*) Dr. phil. Käthe Schirmacher veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Frauenbewegung“, in den Nrn. vom 15. Januar, 1. Februar und 1. März 1900, die Ergebnisse einer von ihr veranstalteten Umfrage bei den Rektoren sämtlicher deutschen Universitäten über den Stand des Frauenstudiums. Trotzdem sich seitdem schon manches wieder geändert hat, da die Frage des Frauenstudiums bei uns noch in einem beständigen Wandel und Werden ist, so bietet diese Enquete doch ein höchst charakteristisches historisches Material.

Im zoologischen Museum wirkt Klara Delze als Hilfspräparatorin besonders beim Präparieren von Insekten. Zeichnungen für wissenschaftliche Abhandlungen fertigte Frä. v. Zglinicka an. — Im botanischen Institut arbeiteten unter den vorgerückteren Praktikanten 3 bezw. 4 Frauen.

Es wäre zu wünschen, daß gerade in dieser Übergangszeit, in der wir uns jetzt bezüglich der Frage des Frauenstudiums befinden, nur die Begabten und wirklich innerlich dazu Berufenen sich dem Studium zuwenden. Leider ist dies nicht immer der Fall, und die Universitäten werden zum Teil von solchen Hörerinnen überflutet, die ihrer Vorbildung nach nicht das geringste Unrecht auf den Universitätsbesuch hätten. Damit nicht von vornherein auf das Frauenstudium das Odium der Minderwertigkeit fällt, müssen gerade diejenigen, denen die Frauensache am Herzen liegt, für möglichst strenge Aufnahmebedingungen plaidieren. Von diesem Gesichtspunkt aus hatte der Verein für Frauenstudium, Berlin, bereits im Januar 1900 sowohl an den Senat der Universität Berlin, wie an das preussische Kultusministerium Eingaben um strengere Regelung der Zulassung von Frauen zur Universität gerichtet. (Vergl. Parl. Beilage der Frauenbewegung vom 15. Januar 1900.) Im April 1901 gelangte folgende Verfügung des preussischen Unterrichtsministers zur Veröffentlichung, welche in der Richtung des oben Ausgeführten das Hospitieren von Frauen an den preussischen Universitäten etwas strenger regelt:

„Die jedes Semester eingehenden Berichte über die zum Hospitieren zugelassenen Frauen ergeben, daß bezüglich der Vorbildung an den einzelnen Universitäten in sehr verschiedener Weise verfahren wird. Von der Aufstellung bestimmter Grundsätze in dieser Richtung ist bisher abgesehen worden, weil es selbstverständlich erscheinen mußte, daß die für die männlichen Hospitanten geltenden Erfordernisse auch hier maßgebend sind. Bei letzteren wird auf den Universitäten allgemein daran festgehalten, daß ohne eine mindestens der Obersekunda einer inländischen höheren Lehranstalt bezw. der wissenschaftlichen Reife für den einjährig-freiwilligen Militärdienst entsprechende Vorbildung der Besuch von Universitätsvorlesungen nicht gestattet werden kann. In analogem Sinne ist auch bei den sich meldenden Frauen zu verfahren. Da die Vorbildung der Volksschullehrer zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt, wird für die Zulassung weiblicher Hospitanten unbedenklich das Lehrerinnenzeugnis genügen. Dagegen würde es den bestehenden Traditionen widersprechen und voraussichtlich die wissenschaftliche Höhe des Universitätsunterrichtes gefährden, wenn auch das bloße Zulassungszeugnis einer höheren Mädchenschule als ausreichend erachtet würde; vielmehr darf die Zulassung hier jedenfalls nur ganz ausnahmsweise beim Vorliegen anderweitiger vollgültiger Ausweise über die erforderliche Vorbildung erfolgen, welche in den nur halbjährlich einzureichenden Nachweisungen speziell hervorzuheben sind. Bezüglich der in Betracht kommenden ausländischen Zeugnisse behalte ich mir die nähere Bestimmung vor.“

Gegen den Universitätsbesuch von ungenügend vorgebildeten Frauen protestierte dann auch eine Versammlung des „Berliner Frauenvereins“ am 25. April 1901 durch Annahme einer in ähnlichem Sinne gehaltenen Resolution.

Feste Regelung haben seit kurzem auch die Zulassungsbedingungen für Frauen an den bayerischen Universitäten erhalten, während vordem oft genug ein willkürliches Zulassen oder Ablehnen zu verzeichnen war. Aus dem Erlass des bayerischen Kultusministeriums vom 18. September 1901 sei folgendes angeführt:

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß Frauen nicht als Studentinnen immatrikuliert, sondern nur als Hörerinnen im Sinne des § 10 der Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten mit ministerieller Genehmigung zugelassen werden können. 2. Allgemeine Vorbildungen für die Zulassung als Hörerin sind: a) entsprechende wissenschaftliche Vorbildung (Mittelschulbildung), b) entsprechender persönlicher Ausweis (Legitimation). 3. Die Anmeldung hat mittels schriftlicher Besuchs bei dem Rektorate der betreffenden Universität zu geschehen. 4. Die Rektorate der Universitäten sind ermächtigt, die ministerielle Genehmigung als stillschweigend gegeben anzunehmen und die Zulassung ohne Bericht zu verfügen, wenn a) als Vorbildungsnachweis das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums erbracht ist, b) die Legitimationspapiere in Ordnung sind, und c) auch sonstige Bedenken nicht bestehen. 5. In allen übrigen Fällen bleibt besondere ministerielle Genehmigung vorbehalten.

In Bezug auf Ausländerinnen haben das preussische und das sächsische Kultusministerium im Dez. 1901 resp. Januar 1902 verschärfte Zulassungsbedingungen für die weiblichen Hörer an den Hochschulen erlassen. Das Abgangszeugnis von einem russischen Mädchengymnasium soll künftig in beiden Staaten nicht mehr zur Zulassung berechtigen.

Nachdem die badische Regierung den Frauen das Recht auf Immatrikulation gegeben, hat sie ihnen indirekt auch das Recht auf Ablegung sämtlicher Staatsprüfungen zuerkannt. Falls sich Frauen, nachdem sie den regelrechten Studiengang als immatrikulierte, also vollberechtigte Studenten zurückgelegt haben, zu den theologischen, philologischen und juristischen Staatsprüfungen melden, so wird sich kein stichhaltiger Grund finden lassen, ihnen die Ablegung dieser Examina zu verweigern. In der Praxis liegt allerdings noch kein derartiger Fall vor, da die Immatrikulation der Frauen noch zu jungen Datum ist. Bis vor kurzem standen den Frauen in Deutschland überhaupt noch keinerlei Staatsprüfungen offen, sie konnten lediglich das Doktorat in einigen Fakultäten erwerben. Jetzt sind durch Bundesratsbeschluss vom 24. April 1899 den Frauen die medizinischen und zahnärztlichen Prüfungen, sowie die Prüfung zum Apothekerberuf freigegeben.

Im Königreich Sachsen werden die Frauen außerdem zur staatlichen Oberlehrerprüfung zugelassen, sofern sie den Nachweis einer deutschen Maturitätsprüfung und der vorgeschriebenen Universitätsstudien bringen.

Ein Pendant zu dieser Oberlehrerprüfung bildet in Preußen die infolge jahrelanger Agitation des allgemeinen deutschen Lehrerinnen-

vereins durch Ministerialerlaß vom 31. Mai 1894 eingeführte Oberlehrerinnenprüfung.

Es existieren wissenschaftliche Kurse zur Vorbildung für diese Prüfung im Zusammenhange entweder mit Universitäten oder in selbständiger Gestaltung, in Berlin am Viktoria-lyceum, in Bonn, ferner in Göttingen, Königsberg und Breslau und im Zusammenhange mit den Dozenten der Akademie in Münster.

Diese Oberlehrerinnenprüfung findet künftig nach einer neuen 1900 erlassenen Prüfungsordnung statt, nach welcher neben den fachwissenschaftlichen dreijährigen akademischen Studien ein fünfjähriges praktisches Ausüben des Lehrberufes nach bestandenen Lehrerinnenexamen zur Bedingung gemacht wird. In der neuen Prüfungsordnung heißt es u. a.:

„Die Ansicht, daß im allgemeinen ein Unterricht, der von einer Oberlehrerin erteilt wird, welche zuerst durch das Seminar und die Praxis gegangen ist, und erst später gründliche wissenschaftliche Studien getrieben hat, dem Unterrichte eines akademisch gebildeten Lehrers auf der Oberstufe der höheren Mädchenschulen nicht gleichwertig sei, ist unzutreffend und wird durch die Thatsachen bisher nicht bestätigt.“

Trotz dieses günstigen ministeriellen Urteils, das ja in vielen Fällen sich vollkommen mit der Praxis decken mag, wird doch die Oberlehrerin nicht die Stellung des akademischen Lehrers erreichen, denn das Lehrerinnenexamen wird vorläufig ganz mit Recht als minderwertig angesehen, da die seminaristische Lehrerinnenbildung an denselben Mängeln krankt, wie das gesamte Mädchenschulwesen. Ein anderer Mangel ist die Herauschiebung des wissenschaftlichen Studiums: die Kandidatin muß die höhere Mädchenschule bis zum 16. Jahr besuchen, das Seminar bis zum 19., nach fünfjähriger Praxis ist sie 24, nach dreijährigem akademischen Studium 27 Jahre. Dies ist der günstigste Fall, die meisten werden älter, ehe sie die Oberlehrerinnenprüfung bestehen. Am 13.—15. Juni 1901 fanden in Bonn und am 4.—10. Juli in Münster die letzten Oberlehrerinnenprüfungen statt, deren Ergebnis war, daß in Bonn von 14 Prüflingen 12, in Münster sämtliche 23 bestanden.

Um den männlichen Kollegen völlig gleichstehende weibliche Lehrkräfte für die Oberstufe der Mädchenschule erhalten zu können, richtete im Dezember 1900 der Verein für Frauenstudium, Berlin, eine Petition an das preussische Kultusministerium, betr. Zulassung akademisch gebildeter Frauen zur Lehramtsprüfung für Mittelschulen,*) in welcher es heißt:

„es möge bestimmt werden, daß zum Unterricht an höheren Mädchenschulen neben den seminaristisch gebildeten Lehrerinnen auch solche berechtigt sind, welche ihre Vorbildung durch akademische Studien gewonnen und mittelst Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nach der Prüfungs-

*) Vergl. Parl. Beilage der „Frauenbewegung“ vom 1. Januar 1901.

ordnung vom 15. Oktober 1872 dargethan haben. Es möge, in Übereinstimmung damit, die Ablegung dieser Prüfung den Frauen gestattet werden.“

Vorläufig ist aber eine Regelung in diesem Sinne noch nicht erfolgt, Preußen steht also in dieser Frage hinter dem Königreich Sachsen zurück, das Frauen zur Oberlehrerprüfung zuläßt. Fortschrittlich zeigte sich auch wiederum das Großherzogtum Baden in der Frage der weiblichen akademisch gebildeten Lehrkräfte. Es stellte im Sommer 1901 Frä. Dr. Gernet als etatsmäßige Reallehrerin am Karlsruher Mädchengymnasium an.

Von großer Bedeutung für die Frage des Frauenstudiums war der Bundesratserslaß vom 21. April 1899, welcher den Frauen die ärztlichen, zahnärztlichen und pharmaceutischen*) Staatsprüfungen freigab, während vorher alle diejenigen, welche den fegensreichen Beruf einer Ärztin ergreifen wollten, ihre Approbation im Ausland, meist in der Schweiz, erlangten. Einer Forderung der Gerechtigkeit folgend, haben die verbündeten Regierungen für diejenigen Frauen, welche vor dem Sommersemester 1899 ihre medizinischen Studien an einer außerdeutschen Universität begonnen haben, Sonderbestimmungen hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zu den medizinischen Staatsprüfungen erlassen. Nach einem Bundesratsbeschlusse vom 28. Juni 1900 soll denjenigen

„reichsangehörigen weiblichen Personen, die vor dem Sommersemester 1899 sich dem medizinischen Studium außerhalb des Deutschen Reiches gewidmet haben, behufs Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen 1. die Vorlegung des Zeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium mit Rücksicht auf ein ausländisches Reisezeugnis erlassen werden, 2. das medizinische Universitätsstudium, welches sie nach einer im Auslande bestandenen Prüfung vor dem Wintersemester 1900—1901 zurückgelegt haben, auf die im § 4 Abs. 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 erforderlichen 4 Halbjahre medizinischen Universitätsstudiums anzurechnen sein.“

Es wird also künftig drei Arten weiblicher Ärzte in Deutschland geben:

- a) im Ausland approbierte;
- b) Ärztinnen, denen ihre im Ausland begonnenen Studien angerechnet werden, die aber in Deutschland die staatliche Approbation erlangt haben;
- c) Ärztinnen, welche sämtliche erforderlichen Studien und Examina in Deutschland gemacht haben.

*) Der erste weibliche Pharmaceut in Deutschland hat in der im Sommer 1901 abgehaltenen Gehilfenprüfung mit „Sehr gut“ bestanden. Es ist dies Frä. Meub aus Karlsruhe, eine Maturantin des Karlsruher Mädchengymnasiums. Der erste, in Deutschland approbierte weibliche Zahnarzt ist Frä. Freudenheim aus Königsberg, die im Dezember 1901 an der Breslauer Universität die Staatsprüfung ablegte.

An der Universität Halle a. S. promovierten am 10. Juli nach bestandener Doktorprüfung die beiden ersten in Deutschland regulär vorgebildeten Medizinerinnen; beide Ärztinnen, Fräul. Dr. v. d. Lopen und Fräul. Dr. Klausner haben in Berlin das Abiturium gemacht, in Halle das Physikum und jetzt nach fünfjährigen Studien an deutschen Universitäten das Staatsexamen bestanden, sind also genau so vorgebildet, wie ihre männlichen Kollegen. Sie haben sich in Berlin als Ärztinnen niedergelassen. Ihnen wird man event. auch den Eintritt in die medizinische Gesellschaft nicht verweigern können, während diese Gesellschaft sich den in der Schweiz approbierten Ärztinnen gegenüber sehr engherzig bewiesen hat und sie nicht aufnahm. Liberaler denkend handelt die juristische Gesellschaft, welche eine in der Schweiz gebürtige Juristin, Fräul. Dr. jur. Marie Raschke, als Mitglied aufgenommen hat.

Die Ärzte des Königreichs Sachsen haben kürzlich allerdings die erste Ärztin in ihre Landesorganisation aufnehmen müssen; im Königreich Sachsen ist jeder Arzt verpflichtet, dem ärztlichen Bezirksverein als Mitglied beizutreten, also auch die in Deutschland approbierten weiblichen Ärzte. Wie aus den Berichten des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt zu ersehen ist, zählt zu dessen neu eingetretenen Mitgliedern Fräul. Dr. med. Ida Democh. Fräul. Democh gehört zu den unter b) bezeichneten weiblichen Ärzten, denen auf Grund des Bundesratsbeschlusses bei der Meldung zur ärztlichen Staatsprüfung für das Deutsche Reich die Vergünstigung gewährt wurde, daß das schweizerische Reifezeugnis anerkannt und die in der Schweiz verbrachte Studienzeit voll angerechnet wird.

Eine andere der zur Gruppe b) gehörenden Ärztinnen, Fräul. Dr. med. Gleis, ist als Wundarzt am Kinderhospital zu Freiburg i. Br. angestellt worden.

Statt daß den in der Schweiz approbierten Ärztinnen, welche als tapfere Pioniere vorangegangen sind, besondere Anerkennung zu teil werde, haben sie gerade von seiten einiger männlichen Kollegen Schwierigkeiten und Hemmungen zu erdulden. Erinnerung sei hier an das Vorgehen der ärztlichen Landesvereine gegen die bei der Krankenkasse des Hilfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin angestellten Ärztinnen, an die Denunziationen wegen angeblich falscher Titelführung, an die Resolutionen der Ärztekammer Berlin-Brandenburg, welche sich gegen solche unter b) angeführten Ärztinnen wendet und den Bundesratsbeschluß vom Juni 1900 einfach negieren möchte u. c. *)

*) Über den „Kampf der Ärzte gegen die Ärztinnen“ brachte kürzlich die „Frauenbewegung“ interessante Artikel in den Nummern vom 15. März (Bericht der Protokollkommission des Vereins für Frauenstudium), vom 1. August 1900, vom 1. Juli und 15. Juli 1901.

Erfreulich wirken im Gegensatz dazu die Worte von Geh. Rat Albert Eulenburg in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ vom 11. Juli 1901. Prof. Eulenburg hatte wegen der aktuellen Bedeutung, welche die gesetzliche Regelung des Frauenstudiums für den ärztlichen Stand augenblicklich gewonnen hat und voraussichtlich in naher Zukunft noch in verstärktem Maße gewinnen wird, an die sämtlichen medizinischen Fakultäten des deutschen Reichs sowie auch Deutsch-Oesterreichs und der Schweiz eine Umfrage gerichtet, um zu ermitteln, wie hoch sich die Zahl eingeschriebener Hörerinnen -- da es sich zumeist noch nicht um immatrikulierte Studentinnen handelt -- an den einzelnen Fakultäten gegenwärtig beläuft, und wie viele darunter als deutsche Reichsangehörige für die Ausübung der ärztlichen Praxis in den nächsten Jahren voraussichtlich in Betracht kommen. Der Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Enquete*) fügt Prof. Eulenburg u. a. folgende Worte hinzu:

Diernach läßt sich immerhin ein ungefähres Bild des in den nächsten Jahren bevorstehenden Zuwachses an Ärztinnen für die Ausübung der Praxis innerhalb des Deutschen Reiches gewinnen. Dieser Zuwachs dürfte danach die Gesamtzahl von 52 300 aus reichsdeutschen, 15 aus schweizerischen Universitäten ebenfalls nicht erheblich übersteigen -- was die Gesamtzahl der deutschen Ärzte, die im Jahre 1900 27 371 betrug, also höchstens um 25% (= 0,19) zu erhöhen vermag. Freilich ist zu erwarten, daß unter den wachsende günstige sich gestaltenden Bedingungen für die Zulassung zum Studium und zu den Prüfungen die Zahl der weiblichen Hörerinnen und Studierenden der Medizin im Laufe der nächsten Jahre eine vielleicht nicht unbedeutliche Steigerung erfahren wird. Doch sollte auch diese nur einmal unabwehrbare Gefahr -- wenn wir sie als eine solche ansehen wollen -- uns „männlich“ gefaßt finden und uns jedenfalls nicht zu so heftigen reparaturähnlichen Interventionen hinstoßen, wie sie die Landesregierungen einzelner ärztlicher Landesvereine in letzter Zeit bedauerlicherweise in Aussicht gestellt haben.

An den Schlussworten weist Prof. Eulenburg darauf hin, daß schließlich doch nur die persönliche Tüchtigkeit, ganz gleich, ob sie maskulinen oder femininen Ursprungs ist, den Ausschlag giebt.

Außer zu der Oberlehrerprüfung im Königreich Sachsen, zur Oberlehrerinnenprüfung in Preußen, und im ganzen Reich zu den medizinischen Staatsprüfungen, sind die Frauen in Deutschland noch zu keinerlei Staatsprüfungen zugelassen. Trotzdem besitzen wir in Deutschland bereits zwei Juristinnen, Fräul. Dr. jur. Anita Augsburg und Fräul. Dr. jur. Marie Raschke, die beide in der Schweiz die Examina bestehen mußten, da die heimischen Universitäten den Frauen für die juristischen Prüfungen noch verschlossen sind. Beide Juristinnen stellen ihre Kenntnisse in den Dienst der Frauenbewegung. Fräul. Dr. jur. Marie Raschke giebt eine Zeitschrift für populäre Rechtskunde heraus (Verlag von Ebering, Berlin) und hat

*) Außer München haben sämtliche Universitäten geantwortet. Die Enquete hat ergeben, daß auf den andern deutschen Universitäten im Sommersemester 1901 insgesamt 15 Frauen Medizin studierten, darunter 30 Reichsdeutsche und 56 Ausländerinnen.

am 1. Oktober 1900 eine Vereins-Centralstelle für Rechtsschutz*) ins Leben gerufen, welche eine Verbindung darstellen soll für die in 21 Städten bereits bestehenden, durch Frauen für Frauen eingerichteten lokalen Rechtsschutzstellen. Dieser engere Zusammenschluß soll die Bedeutung des Rechtsschutzes über die lokalen Grenzen hinausheben und ihm einen nationalen Charakter verleihen, ferner soll diese Verbindung, durch Hinweis auf etwaige Ungleichheit in der Rechtsprechung und wissenschaftliche Erörterung dieser letzteren, Einfluß auf die Rechtsprechung im Sinne des Rechtsbewußtseins der Frau zu gewinnen suchen. Die Frauen müssen wenigstens diesen indirekten Einfluß auf die Gesetzgebung anstreben, da ihnen jede direkte Mitwirkung versagt ist.

In der Frage des Frauenstudiums ist die Forderung der Frauenbewegung: Freie Bahn! Erst wenn der Frau alle Bildungswege und Bildungsmittel offen stehen, kann sie die Wahl nach ihrer individuellen Veranlagung treffen und am besten zeigen, was sie auf wissenschaftlichem Gebiete zu leisten vermag.

Politik.

Je mehr die Frauen sich an gemeinnütziger und sozialer Arbeit beteiligen, umso mehr drängt sich den Denkenden unter ihnen die Überzeugung auf, wie alles und alles, was in der Geschichte der Gegenwart, — und das ist die Politik, — vor sich geht, in engem Zusammenhange steht; wie die Ereignisse, welche sich auf der großen Weltbühne abspielen, ihre Kreise bis tief hinein ins Volk ziehen und ihre Schatten werfen ins Leben jedes Einzelnen. Je mehr sie zu dieser Überzeugung gelangen, desto klarer wird es ihnen auch, daß die soziale und gemeinnützige Arbeit der Frauen nur Stückwerk bleiben kann, wenn den Frauen nicht auch Einfluß an maßgebenden Stellen gewährt wird, so daß sie Besserungen im großen Stile anbahnen können, nicht nur auf dem kleinen Felde, das sie gerade bebauen. Der Staat ist einer erweiterten Haushaltsführung vergleichbar, aber in diesem Hause herrscht lediglich der männliche Geist. Männer machen die Gesetze, die oft nur die Frau angehen (Arbeiterinnenbeschäftigung, Kinderfürsorge, Mädchenbildung u.), oder welche die männliche und weibliche Bevölkerung gleichmäßig treffen. Die schlimmen Folgen, welche eine verfehlte Regierung über ein Volk verhängen kann, treffen Mann und Frau gemeinsam. Jedem Manne

*) Das Bureau der Centrale befindet sich Berlin SW, Königgräberstr. 88.

ist durch das Stimmrecht Einfluß auf die Geschicke seines Landes gegeben, der Frau ist dieser Einfluß vollkommen versagt — ja, der deutschen Frau ist es sogar meist verboten, sich öffentlich in Vereinen und Versammlungen überhaupt nur mit Politik zu beschäftigen. Wir haben in Deutschland das Vereins- und Versammlungsrecht nicht einheitlich, sondern durch einzelstaatliche Gesetze geregelt; die Vereinsgesetze der meisten deutschen Bundesstaaten verbieten den Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen und teilweise sogar an politischen Versammlungen. Im preussischen Vereinsgesetz heißt es z. B.:

§ 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

Sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen . . . Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht bewohnen.

„Politisch“ ist nach dem Urteil des Reichsgerichtes vom 25. Januar 1892 „jeder Gegenstand, welcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt.“ Nach dieser Definition des Wortes „politisch“ hängt das Damoklesschwert der Auflösung über jedem Frauenverein, der sich mit sozialpolitischen Aufgaben befaßt, der mit Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften herantritt u. s. w. u. s. w.

In den letzten Jahren sind mehrmals Petitionen von einzelnen Frauenvereinen, sowie vom Bunde deutscher Frauenvereine an den Reichstag gelangt um Aufhebung all der die Frauen schädigenden Sonderbestimmungen und um Schaffung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsrechtes; bisher blieben all diese Schritte noch ohne Erfolg.

Besonders im Jahre 1901 ist die Widersinnigkeit der beschränkenden Vereinsgesetze bei verschiedenen Anlässen besonders kraft zu Tage getreten. Am 6. Januar 1901 konstituierte sich in Berlin die „Gesellschaft für soziale Reform“ als deutsche Sektion der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz. Zahlreiche Frauen und Frauenvereine wollten dieser Gesellschaft beitreten, um in ihr mitzuarbeiten an den großen sozialen Aufgaben der Gegenwart. Aber die Gesellschaft für soziale Reform ließ keine Frauen zur Mitgliedschaft zu, da die Gesellschaft eine Änderung der bestehenden Gesetze anstrebt, demnach ein politischer Verein ist; politische Vereine aber dürfen keine „Frauenspersonen“ aufnehmen. Die Majorität der neugegründeten Gesellschaft hatte den Ausschluß der Frauen nur beschlossen, „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb“. Auf eine Eingabe des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine hin

wurde in einer Sitzung am 4. Mai*) die Frage erörtert, welche Schritte zu unternehmen seien, um den Frauen die Teilnahme an der Gesellschaft für soziale Reform zu ermöglichen. Nach den vor-
trefflichen Referaten des Herrn Abg. Richard Koesike und des Herrn Prof. Dr. Franke wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit der Mitwirkung der Frauen an allen sozialpolitischen Bestrebungen, beschließt der Ausschuss der Gesellschaft für soziale Reform, eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag zu richten, in der der baldige Erlass eines Reichsgesetzes gefordert wird, das die der Teilnahme der Frauen an jenen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungs-gesetzgebung aufhebt.“

Diese geplante Eingabe an den Bundesrat ging im November 1901 ab; es wird darin um möglichst baldigen Erlass eines Reichsgesetzes gebeten, das die einer Teilnahme der Frauen an „sozialpolitischen Bestrebungen“ entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungs-gesetzgebung aufhebt.

In der Begrenzung der Vereinsfreiheit auf „sozialpolitische Bestrebungen“ ist jedoch eine Gefahr zu erblicken. Das Wort „sozialpolitisch“ würde nur einen neuen, die Frauen behindernden Kautschulbegriff in die Gesetze bringen. Die Frauen fordern völlige Gleichstellung mit den Männern auf diesem Gebiet.

Ein weiterer Schnitt ins Kernholz des veralteten preußischen Vereinsgesetzes von 1850 ist die Auflösung eines sozialdemokratischen Frauenvereins. Den sozialdemokratischen Frauen gegenüber war bisher die Polizei überhaupt viel rigorosser als den bürgerlichen Frauenvereinen gegenüber.***) Nach einer Meldung des „Vorwärts“ wurde im April 1901 der „Bildungsverein der Frauen und Mädchen Kiels“ polizeilich geschlossen, da die Polizei ihn für politisch erklärte. Es wurde sofort gegen diese Maßregel Beschwerde erhoben, die sich auf folgender Begründung aufbaut:

„Das preussische Vereinsgesetz basiert auf der Notverordnung vom 29. Juni 1849. In dieser Notverordnung, deren gesetzliche Genehmigung nachgeprüft wurde, war das gegen Frauen gerichtete Verbot nicht vorhanden. Dies Verbot ist erst durch einen Antrag des Abgeordneten Ulrichs in das Gesetz hineingekommen und am 18. Februar 1849 von der Zweiten Kammer angenommen. Das Verbot schließt zweifellos eine Änderung der Artikel 29 und 30 der am 2. Februar publizierten preussischen Verfassung in sich. Demnach war zur Gültigkeit dieses Verbots nach Artikel 107 der Verfassung eine zweimalige Zustimmung der Zweiten Kammer mit 21-tägigem Intervall erforderlich. Eine zweite Lesung hat aber nicht stattgefunden.“

Es bleibt interessant, abzuwarten, wie die Entscheidung ausfallen wird. Muß sich die Entscheidung der oben ausgeführten Be-

*) Den Bericht über diese Sitzung vergl. Parl. Beilage der „Frauenbewegung“ vom 15. Mai 1901.

**) Vergl. Emma Ibrer, Die Organisation der Arbeiterinnen Deutschlands. Berlin 1893.

gründung anschließen, so muß der § 8 des preussischen Vereinsgesetzes, als verfassungswidrig zu Stande gekommen, für rechtsungültig erklärt werden, und die preussischen Frauen hätten dann die Vereinsfreiheit im selben Umfange wie die Männer.

Wuter der Rückständigkeit der Vereinsgesetze hatten in diesem Jahre auch konservative Kreise, nämlich der evangelisch-soziale Kongress zu Leiden, der Pfingsten 1901 in Braunschweig zusammentrat. Die Polizei von Braunschweig hatte den bestimmten Bescheid gegeben, daß in Braunschweig unter keinen Umständen Frauen zu den Beratungen zugelassen werden dürften. Aus diesem Anlaß nahm der Kongress in seiner Sitzung am 30. Mai folgende Resolution an:

„Der Evangelisch-soziale Kongress betrachtet es als selbstverständlich, daß das Braunschweigische Vereinsgesetz, so lange es zu Recht besteht, von den dazu berufenen Behörden auch den Verhandlungen des Kongresses gegenüber ebenso angewandt werden muß, wie gegenüber anderen öffentlichen Versammlungen. Er sieht aber in einem Gesetze, das den deutschen Frauen das Recht nimmt, über die Gestaltung der sie selbst betreffenden Verhältnisse ihre Ansichten und Wünsche zu äußern, den Ausdruck einer rückständigen Auffassung des Staatslebens und bedauert, daß durch die Existenz eines solchen Gesetzes die diesjährigen Verhandlungen der Teilnahme und Mitwirkung der Frauen beraubt sind. Der Kongress hält es für ein unabwägbares Bedürfnis der Staatseinheit, daß durch reichsgesetzliche Norm die bisher bestehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungswesens der Frauen sobald als möglich beseitigt werden müssen.“

Eine weitere Illustration, wie willkürlich die Polizei die Vereins-gesetzgebung handhaben kann, bietet folgendes Ereignis im September 1901. Die Polizei von Frankfurt a. M. duldet nicht, daß die zu dem nationalsozialen Parteitage gewählten weiblichen Delegierten den Verhandlungen beiwohnten. Dem fast gleichzeitig in Lübeck tagenden sozialdemokratischen Parteitage wohnten, wie stets, weibliche Delegierte bei.

Neuesten Datums hat die Einmischung der Polizei in das Vereins- und Versammlungs-wesen wieder viel von sich reden gemacht durch die Schwierigkeiten, welche dem Verbandstage fortschrittlicher Frauenvereine vom 3.—7. Oktober in Berlin bereitet worden sind. Die Tagung war, wie auch vor zwei Jahren bei der Gründung des Verbandes, im Reichstagsgebäude anberaumt. Die erste Versammlung hatte am Donnerstag den 3. Oktober vormittags 10—11 Uhr dort stattgefunden. Kurz vor Eröffnung der zweiten Sitzung am Nachmittage desselben Tages erfuhr der Vorstand, daß die Polizei Überwachung durch uniformierte Beamte verlange; die Reichstagsverwaltung durfte jedoch keine uniformierten preussischen Beamten einlassen, da das Reichstagsgebäude nicht preussisches, sondern Reichs-Gebiet ist und keinerlei polizeiliche Kontrolle zu dulden braucht. Um einen schweren Konflikt für alle Beteiligten zu vermeiden, wurden die Sitzungen vertagt und sollten am nächsten Tage in einem anderen Saale abgehalten werden. Aber auch zwei Sitzungen am nächsten

Tage wurden von der Polizei inhibiert, weil man der besonderen Umstände halber die Lokalveränderung nicht 24 Stunden, sondern nur 17 resp. 23 Stunden vorher anmelden können. Die Antwort auf diese Vorgänge bildete eine von der Leitung des Verbandes am 7. Oktober veranstaltete Protestversammlung mit der Tagesordnung: „Die Polizei und die Frauen.“ In der dort gefaßten Resolution wird das Verlangen der preussischen Polizei, im Reichstagsgebäude, also für Preußen exterritorial tagende Kongresse überwachen zu wollen, für ungerechtfertigt erklärt und ferner ein einheitliches Vereinsgesetz für das ganze Reich gefordert, das alle Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufhebt. Gegen das Verhalten der Berliner Polizeibehörde ist von dem Vorstande des Verbandes Beschwerde erhoben worden.

Auch der oben erwähnte Ausschluß der Frauen aus der Gesellschaft für soziale Reform hatte ein Nachspiel in einer von Frauen veranstalteten Protestversammlung. Der Verein „Frauenrecht“, Berlin, veranstaltete am 10. Februar 1901 eine Protestversammlung gegen die Ungerechtigkeiten der einzelstaatlichen Vereinsgesetze; an diesem Protest beteiligten sich Frauenvereine aus mehreren Bundesstaaten und fast aller Richtungen mit Depeschen, Anschreiben, Absendung von Delegierten. In der Versammlung wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die am 10. Februar 1901 in Berlin im Industriegebäude tagende öffentliche Versammlung erklärt die in mehreren deutschen Bundesstaaten noch herrschenden Beschränkungen der Frauen im Vereinsrechte für überlebt, unhaltbar und unvereinbar mit der Stellung und den Aufgaben der Frau im zwanzigsten Jahrhundert.“

Die Versammlung fordert nach Artikel 4, 16 der Reichsverfassung ein einheitliches Vereinsgesetz für das ganze Reich, in welchem für Männer und Frauen volle und unbeschränkte Vereins- und Versammlungsfreiheit garantiert wird. Es ist unwürdig, die Bürger des Deutschen Reiches unter dem Drucke einer politischen Unmündigkeit zu halten, welche die Angehörigen stammverwandter Völker, wie z. B. Englands, der Schweiz, zum Heile ihrer Staatsentwicklung, nicht kennen.“

Dieselbe oder ähnliche Resolutionen wurden in späteren Versammlungen angenommen von den Vereinen „Frauenwohl“ in Frankfurt a. D., Jena, Kemscheid, Glogau, Thorn, Bromberg, vom kaufmännischen Verein für weibliche Angestellte in München, sowie vom Verein für Frauenerwerb und Frauenbildung in Halle a. S., und in Form von Petitionen dem Reichskanzler sowie dem Reichstage übersandt.

Im September 1901 nahm auch der Allgemeine deutsche Frauenverein bei seiner Generalversammlung in Eisenach infolge des Vortrages von Frau Marie Stritt-Dresden über das Vereinsgesetz eine Protestresolution gegen alle die Frauen hindernden Bestimmungen

an, ebenso beschloß der Vorstand des Deutsch-evangelischen Frauenbundes im Oktober 1901 die Eingabe von Petitionen an Reichstag und Bundesrat betreffs des Vereinsgesetzes. Eine Petition um ein Reichs-Vereins- und Versammlungsgesetz hatte auch der Bund deutscher Frauenvereine im Dezember 1900 dem auf der Dresdener Generalversammlung gefaßten Beschlusse gemäß an den deutschen Reichstag gerichtet. Die Petition ist im Wortlaut fast die gleiche wie eine im Vorjahr abgesandte. (Reichstagsdebatte über diese erste Petition siehe Parlamentarische Beilage der Frauenbewegung Nr. 8 vom 15. April 1900, S. 29.)

Alle diese Petitionen (mit Ausnahme der Resolutionen des Allgemeinen deutschen Frauenvereins und des Deutsch-evangelischen Frauenbundes, die ja erst später gefaßt wurden,) kamen am 8. Mai 1901 in der Petitionskommission des deutschen Reichstages zur Verhandlung. Bei dieser Verhandlung gab der Regierungsassessor Ziller als Regierungskommissar die merkwürdige Erklärung ab, ein großer Teil der verbündeten Regierungen vermöge ein Bedürfnis für eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht anzuerkennen, wünsche vielmehr an den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen festzuhalten. Es sei daher innerhalb der Reichsverwaltung eine reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes zur Zeit nicht in Aussicht genommen.

In dieser Erklärung ist ganz übersehen, daß nach Artikel 4, 16 der Reichsverfassung ein einheitliches Vereinsgesetz dem deutschen Volke zugesichert ist. Es handelt sich bei der Forderung eines Reichs-Vereinsgesetzes nur um die Erfüllung einer Pflicht, der die Regierungen längst hätten nachkommen müssen, die „Wünsche“ und rückständigen Ansichten der einzelnen Regierungen sind also direkt verfassungswidrig.

Der Referent für die Petitionen der Frauenvereine, Reichstagsabgeordneter Müller-Meinigen, hatte beantragt, dieselben als Material dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Mehrheit der Kommission ging diese Forderung zu weit, besonders Punkt II der Petitionen, die verlangte Gleichstellung der Frauen mit den Männern, erregte Bedenken. Schließlich beschloß die Kommission, den Reichstag zu ersuchen:

Punkt 1 der Petitionen, Schaffung eines Reichs-Vereins- und Versammlungsrechtes, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, dagegen

Punkt 2, Gleichstellung der Frauen mit den Männern, in diesem Gesetze nur insoweit dem Reichskanzler als Material zu überweisen, als den Frauen die Teilnahme an Vereinen

und Versammlungen gestattet werden solle, in welchen die Berufsinteressen derselben zur Verhandlung gelangen.

Die Verhandlungen im Plenum über diesen Kommissionsbeschuß stehen noch aus.

Da die Frauen in Deutschland schon um ihre Vereinsfreiheit derartig zu kämpfen haben, so läßt sich ermeßsen, wie weit sie vorläufig noch davon entfernt sind, gleichberechtigte Bürgerinnen ihres Staates zu sein. Sie haben alles hinzunehmen, was durch die gesetzgebenden Körperschaften über sie bestimmt wird, während dem einfachsten Manne durch das Stimmrecht ein Mittel in die Hand gegeben ist, seinen Willen kund zu thun. Nur in einigen kleinen Bundesstaaten, z. B. Schwarzburg-Rudolstadt, sowie in einigen Städten und den meisten deutschen Landgemeinden sind die grundbesitzenden Frauen zu den Gemeindevahlen stimmberechtigt, sie dürfen aber nicht selbst ihr Wahlrecht ausüben, sondern nur durch einen männlichen Vertreter. Dieser Standpunkt ist auch in der am 1. April 1901 für die Hohenzollernschen Lande neu gefaßten Gemeindeordnung eingenommen worden, indem dort auch alle grundbesitzenden Frauen zu den Gemeindevahlen stimmberechtigt, — allerdings nur durch Vertreter, — sind.

Die Einführung des allgemeinen, geheimen und direkten Kommunalwahlrechts für Männer und Frauen in Preußen wurde in einer Petition verlangt, die der Verein „Frauenwohl“, Berlin, am 1. Januar 1901 an das preussische Abgeordnetenhaus richtete.*) Trotz der eingehenden Begründung dieser Forderung wurde die Petition von der betreffenden Kommission des Abgeordnetenhauses von der Tagesordnung abgesetzt.

Wenn sich im Leben eines Volkes besonders wichtige Vorkommnisse abspielen, so tritt am allerdeutlichsten die Ungerechtigkeit hervor, die darin liegt, daß den Frauen ihr Bürgerrecht, also die aktive Teilnahme am Geschick ihres Landes, verweigert ist. Wenn sie sich an der Politik beteiligen, so kann es jetzt nur indirekt geschehen, durch Propaganda, Unterstützung der Parteien zc. zc. Den regsten Anteil nehmen die Sozialdemokratinnen, die als vollberechtigte Mitglieder in ihre Parteiorganisationen aufgenommen werden. Ein Hervortreten der Frauen zur Stellungnahme bei einer wichtigen politischen Frage war z. B. der vom Vorstand des Allg. deutschen Frauen-

*) Den Wortlaut der Petition siehe Parlamentarische Beilage der „Frauenbewegung“ vom 15. Jan. 1901.

vereins erlassene Aufruf zur Agitation für die Flottenvorlage im Januar 1900; in der neuesten Zeit beteiligen sich die Frauen lebhaft an der Bewegung gegen den Zolltarifentwurf. Protestversammlungen gegen die Zollserhöhungen wurden im Laufe des letzten Jahres veranstaltet vom Verein „Frauenrecht“-Berlin, ferner im Auftrage der Vereine „Frauenwohl“-Berlin, „Frauenwohl“-Hamburg, „Rechtsschutzverein“ Dresden, Berliner Frauenverein, Ortsgruppe Frankfurt a. M. des Allgemeinen deutschen Frauenvereins u. a., ferner fanden von Frauen einberufene öffentliche Versammlungen statt in Königsberg und Mannheim; ein Frauenkomitee in Danzig bereitete gegen die Erhöhung der Kornzölle eine Petition an den Reichstag vor, für welche sie Unterschriften von Frauen aller Stände sammelte. Eine Protestversammlung gegen den Zolltarifentwurf fand auch im Anschluß an die Tagung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine am 4. Oktober in Berlin statt, ferner wurden die Führerinnen des linken Flügels der Frauenbewegung mehrmals von der freisinnigen Partei aufgefordert, in den Protestversammlungen dieser Partei gegen den Zolltarifentwurf zu sprechen.

Von sozialdemokratischer Seite wird, — abgesehen von der allgemeinen Agitation gegen den Zolltarif — ein Aufruf verbreitet, welcher die proletarischen Frauen auf die drohende Gefahr der Lebensmittelverteuerung hinweist, von der gerade sie, als die wirtschaftlich schwächsten, am härtesten betroffen würden. Ferner machen einige der sozialdemokratischen Führerinnen Agitationsreisen, um gegen die Erhöhung der Getreidezölle zu sprechen.

Erwähnt sei ferner, daß fünf Frauen der bürgerlichen Frauenbewegung (Helene Lange, Alice Salomon, Auguste Schmidt, Anna Simson, Marie Stritt) gegen den beabsichtigten Brotwucher Stellungnahmen durch einen „Aufruf an die deutschen Frauen“, in welchem sie dieselben auf die Gefahren der Erhöhung der Getreidezölle hinweisen und sie zum Kampfe gegen dieselben auffordern. Dieser Aufruf gelangte in vielen politischen Blättern an hervorragender Stelle zum Ausdruck, und es wurde das politische Vorgehen der Frauen je nach der Parteistellung der Blätter mit Freuden begrüßt oder scharf verurteilt.

Stimmen für den Zolltarifentwurf sind aus organisierten Frauenkreisen nicht laut geworden, wohl aber beteiligten sich Frauen an den Versammlungen des Bundes der Landwirte.

Als Kundgebungen der Frauen zur internationalen Politik können die Friedensdemonstrationsversammlungen aufgefaßt werden, welche im Jahre 1900 gleichzeitig mit der Konferenz im Haag und

in den folgenden Jahren am Gedenktage dieser Konferenz von Frauen veranstaltet wurden. In das Gebiet der internationalen Politik gehören auch die von Frauen veranstalteten Protestversammlungen gegen die Behandlung der Durenfrauen und Kinder in den englischen Konzentrationslagern. Solche Versammlungen fanden im Dez. 1901 in München und Leipzig statt.

Die Beteiligung der Frauen an der Politik ist vorläufig noch derjenige Punkt, welcher den schärfsten Widerspruch hervorruft. Aber nur durch das Stimmrecht werden die Frauen in den Stand gesetzt, in durchgreifender Weise an der Gestaltung ihrer Lage und am Geschehe ihres Landes mitzuarbeiten. Ohne politische Macht kann ihr soziales Wirken nur unzugänglich sein, ohne politische Macht müssen sie oft an die Erreichung ganz selbstverständlicher Forderungen jahrelange Mühe und Agitation wenden. Um den festorganisierten Kampf für die völlige politische Gleichberechtigung der Frau führen zu können, hat sich im Dezember 1901 ein „Deutscher Verein für Frauenstimmrecht“ konstituiert. Den Sitz hat der neue Verein in Hamburg, wo keine die Frauen beschränkenden Vereinsbestimmungen sein Bestehen hindern, doch können ihm Mitglieder aus allen Teilen des Reiches beitreten. Seine Aufgabe sieht der Verein in folgenden 2 Punkten:

1. Die Frauen in denjenigen deutschen Ländern, Gemeinden und Berufsclassen, welche im Besitze etwelcher politischer oder sonstiger Stimmrechte sind, zur Ausübung derselben zu veranlassen, 2. für die übrigen deutschen Frauen die politische Gleichberechtigung auf allen Gebieten zu erkämpfen.

Möge der Verein sein Ziel erreichen; die Erlangung des aktiven und passiven Wahlrechts bildet das alpha und omega der Frauenbewegung.
